



Büro für Verfahrensmanagement und Umweltgutachten



Lausitz Energie Bergbau AG

**Übergreifender Spezieller artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (SARF) gemäß § 44 ff.
BNatSchG**

**für den Bereich des Abschlussbetriebsplans
Tagebau Jänschwalde**

Auftraggeber:

Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Verfasser:

Büro für Verfahrensmanagement & Umweltgutachten
Dipl.-Ing. Ronald Meinecke
Berliner Straße 59
14542 Werder-Havel

Werder, den **25. Oktober 2024**

**- Sichtvermerk -
Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Brandenburg**



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass – Aufgabenstellung	7
2.	Rechtliche Grundlagen – Interpretation aus fachlicher Sicht	11
2.1.	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	11
2.2.	Zugriffsverbote	12
2.2.1.	Handlungsnormen	12
2.2.2.	Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis	15
2.2.2.1.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	15
2.2.2.2.	Lokale Population	17
2.2.2.3.	Auslösung von Zugriffsverboten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten	18
2.2.2.4.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF	19
2.2.2.5.	Auslösung von Fang-, Tötungs- und Verletzungsverboten	20
2.2.2.6.	Auslösung des Störungsverbotes	21
2.3.	Ausnahme und Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten	22
2.3.1.	Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	22
2.3.2.	Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis	23
2.3.3.	Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	24
2.3.4.	Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis	24
3.	Methodik zur Erstellung des übergreifenden SARF	25
3.1.	Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums	25
3.2.	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten	26
3.3.	Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten	26
4.	Aktuelle Situation – artenschutzrelevante Ausstattung	27
4.1.	Betrachtungsraum	27
4.2.	Artenschutzrelevante Strukturen und Nutzungen	27
4.3.	Artenschutzrelevante Stadien der Wiedernutzbarmachung	28
4.4.	Definition von Habitattypen und deren Verteilung und Ausdehnung im Projektgebiet zum Stichtag 01.01.2024	37
4.5.	Verteilung und Ausdehnung der Habitattypen im Projektgebiet	37
5.	Beschreibung des Vorhabens und des Planzustandes (Teil A)	38
5.1.	Beschreibung der Maßnahmen	38
5.2.	Beschreibung des Planzustandes (u.a. Herstellung der Hohlformen)	41
6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Teil A)	46
6.1.	Vorbelastungen	46
6.2.	Einwirkung auf die Umwelt - Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung	46



6.2.1.	Lärmimmissionen	46
6.2.2.	Erschütterungen	47
6.2.3.	Staubniederschlag	47
6.2.4.	Abfälle und Altlasten	47
6.3.	Auswirkungen des Vorhabens aus der Sicht des besonderen Artenschutzes	48
7.	SARF – Teil A) Schritt 1: Relevanzprüfung – Herleitung der prüfrelevanten Arten	50
7.1.	Grundlagen zur Ausstattung des Betrachtungsraumes mit geschützten Arten	50
7.2.	Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten - Vorgehensweise	51
7.3.	Bestandsdaten - Gutachten GMB 2012	54
7.4.	Zuordnung der nachgewiesenen Arten zu den Habitattypen – Ergebnis der Relevanzprüfung	54
8.	SARF – Teil A) Schritt 2: Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG	60
8.1.	Vorbemerkungen	60
8.2.	Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung	63
8.2.1.	Vögel	63
8.2.2.	Säuger	64
8.2.2.1.	Wolf	64
8.2.2.2.	Fledermäuse	64
8.2.3.	Herpetofauna	66
8.2.3.1.	Amphibien	66
8.2.3.2.	Reptilien – hier: Zauneidechse	67
8.2.3.3.	Reptilien – hier: Glattnatter	69
8.3.	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände (Teil A)	69
8.3.1.	Ergebnisse der Konfliktanalyse	69
8.3.1.1.	Europäische Vogelarten	69
8.3.1.2.	FFH-Anhang-IV-Arten	70
8.4.	Vorbemerkung	71
8.5.	Artenschutzrelevante Strukturen und Nutzungen im Bereich der Hohlformen	71
8.6.	Beschreibung des Vorhabens (Teil B) und des Planzustandes – Schaffung dreier Seen	72
8.7.	Verteilung und Ausdehnung der Habitattypen – Ausgangszustand im Bereich der späteren Seeflächen	72
8.8.	Beschreibung der Umweltauswirkungen – Flutung der Seen	73
8.9.	SARF – Teil B) – Schritt 1: Relevanzprüfung	74



8.10.	SARF – Teil B) – Schritt 2: Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	74
8.10.1.	Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung	74
8.10.2.	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG - Ergebnisse	75
8.10.2.1.	FFH-Anhang-IV-Arten	76
8.10.2.2.	Europäische Vogelarten	76
9.	SARF Teil A) und B) – Schritt 3: Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	76
9.1.	Vorbemerkung – Auslösung der Ausnahme	76
9.2.	Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	77
9.2.1.	Rechtliche Grundlagen	77
9.2.2.	Ausnahmetatbestand 1 – Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	78
9.2.3.	Ausnahmetatbestand 2 - Nachweis der Alternativlosigkeit	79
9.2.4.	Ausnahmetatbestand 3 – Neutralitätsprüfung	81
9.3.	Ergebnis der Ausnahmeprüfung	84
10.	Teil A) Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG	85
10.1.	Ergebnis der Ausnahmeprüfung gemäß § 47 Abs. 5 BNatSchG	85
10.2.	Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG	85
10.2.1.	Darlegung gesteigerter Gründe zur Realisierung des Vorhabens	85
10.2.2.	Darlegung der Alternativlosigkeit des Vorhabens	86
10.2.3.	Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen	86
11.	Literatur	88

Tabellen:

Tabelle 1:	Anzahl und Ausdehnung der Flächen unterschiedlicher Habitattypen im Geltungsbereich des SARF zum ABP des Tagebaus Jänschwalde (Stand 01.01.2024).	38
Tabelle 2:	Bergmännische Arbeiten, Wirkfaktoren, potenzielle Beeinträchtigungen und am stärksten betroffene Tiergruppen	48
Tabelle 3:	Zuordnung von Artengruppen und Arten zu den unterschiedlichen Habitattypen im Geltungsbereich des SARF Tagebau Jänschwalde (Ist-Stand 2024).	55
Tabelle 4:	Habitattypen im Ist- und Zielzustand	61
Tabelle 5:	Anzahl und Ausdehnung der Flächen unterschiedlicher Habitattypen im Projektgebiet ABP Tgb. Jänschwalde (Ist-Zustand 2024 und Ziel-Zustand 2029 / 2031 – vergleiche Pläne 3-0 und 4-2	62



Tabelle 6: Anzahl und Ausdehnung der Flächen unterschiedlicher Habitattypen im Projektgebiet ABP Tgb. Jänschwalde (Ist-Zustand 2024 und Ziel-Zustand 2044 / 2046 - vergleiche Pläne 3-0 und 5-2) 73

Tabelle 7: Füllung der Hohlformen, Wirkfaktoren, potenzielle Beeinträchtigungen und am stärksten betroffene Tiergruppen 74

Abbildungen:

Abbildung 1: Geltungsbereich des SARF / Umring ABP TF 1, Quelle: LE-B 2011 8

Abbildung 2: Welche Arten unterliegen nach § 44 ff. BNatSchG dem besonderen Artenschutzrecht? 12

Abbildung 3: Bergmännische Maßnahmen - Anlagen zum ABP (gelb = Abtrag; rosa = Verfüllung/Auftrag) 40

Anhänge:

Anhang 1: Übergreifender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Teilabschnittsbetriebsplan 1 Tagebau - Faunistische Grundlagenerhebung

Steckbriefe der prüfrelevanten Arten im und um den Tagebau Jänschwalde - Senftenberg, Dr. rer. nat. Reinhard Möckel, 25. April 2012

GMB GmbH Ingenieurbüro Bergbauplanung / Infrastruktur Fachbereich Wasserwirtschaft / Ökologie, Senftenberg, Dr. rer. nat. Reinhard Möckel, 25. April 2012

Anhang 1b: Ergänzender Steckbrief zum Bienenfresser (K&S 2024) und Stellungnahme zur Glattnatter (Lacerta 2024)

Anhang 2: SARF - Absichtliste – Europäische Vogelarten; BfVU 2024

Anhang 3: SARF - Absichtliste – FFH-Anhang IV-Arten; BfVU 2024

Anhang 4: Prüfsteckbriefe – Detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 ff. BNatSchG – „Art-für-Art!“

Anhang 5: Abschichtungsschema in Anlehnung an die einschlägigen Arbeitshilfen (StMI 2007/2008; Hessen 2009, SMUL 2011 und LBV-SH 2013)

Anhang 6: Prognose der nachbergbaulichen Bestandsentwicklung prüfrelevanter Arten in der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde (Dr. Reinhard Möckel, Sonnewalde, 03. Juli 2014)

Anhang 7: SBP NuL 2024 – Detailabbildung CEF Reptilien - Zauneidechse

Anhang 8: SBP NuL 2024 – Detailabbildung CEF Reptilien – Zauneidechse und Glattnatter

Anhang 9: SBP NuL 2024 – Detailabbildung CEF Reptilien – Glattnatter



Anhang 10: SBP NuL 2024 – Detailabbildung CEF Amphibien – Wechselkröte 1

Anhang 11: SBP NuL 2024 – Detailabbildung CEF Amphibien – Wechselkröte 2

Anhang 12: *Tagung Amphibienschutz in Tagebauen in Leipzig 2024 - Resümee*

Anlagen:

Anlage	1-0	Übersichtsplan
Anlage	2-1	Rekultivierungsstand zum 01.01.2024
Anlage	2-2	Biotoptypenplan zum 01.01.2024
Anlage	3-0	Habitate Istzustand zum 01.01.2024
Anlage	4-1	Zwischenstand – Wiedernutzbarmachung / Wiederherstellung – Hohlformen etwa im Jahr 2029
Anlage	4-2	Zwischenstand – Habitate etwa im Jahr 2029
Anlage	5-1	Zielzustand – Wiedernutzbarmachung - Drei Seen-Konzept - etwa im Jahr 2046
Anlage	5-2	Zielzustand – Habitate - Drei Seen-Konzept - etwa im Jahr 2046



1. Anlass – Aufgabenstellung

Der Tagebau (Tgb.) Jänschwalde der Lausitz Energie Bergbau AG (kurz: LE-B) wird auf Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne geführt. Die Gewinnung der Rohbraunkohle im Tagebau Jänschwalde ist Endewird planmäßig bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen sein.

Der diesem Gutachten zugrunde liegende, Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Jänschwalde beschreibt die bergbaulichen Tätigkeiten nach Einstellung der Kohleförderung im Tgb. Jänschwalde sowie die Fortführung der Wiedernutzbarmachung im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B im in der **Anlage 1-0** dargestellten Geltungsbereich. Dieser umfasst den gesamten bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B, mit Ausnahme des Geltungsbereiches des ABP Depot Jänschwalde I, des Depots Jänschwalde II sowie des Bereichs der Tagesanlagen Tgb. Jänschwalde.

Die bergrechtliche Verantwortung für den südlichen und südöstlichen Teil des Abbaugebietes obliegt der Lausitzer Mitteldeutschen [Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH \(LMBV\)](#). Für diesen Bereich ist der Abschlussbetriebsplan (ABP) rückwärtige Bereiche Tagebau Jänschwalde¹ der LMBV zugelassen.

Zu berücksichtigen war weiterhin der Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ , zugelassen am 13.01.2014 (Gz: j 10-1.3-15-107) einschließlich der derzeit in Bearbeitung befindlichen 1. Abänderung und Ergänzung zum SBP „Natur und Landschaft“². Der SBP Natur und Landschaft formuliert die Ziele der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung in der BFL des ehemaligen Tagebau Jänschwalde im Sinne der Eingriffsregelung.

Zu Art und Umfang der schon umfangreich neugestalteten bzw. der noch neu zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaft (BFL) - größtenteils unter Verwendung der aus dem ehemaligen Abbaubetrieb angefallenen Abraummassen - liegen konkrete Planungen der Oberflächengestaltung und Rekultivierung bzw. Renaturierung vor (v.a. o.g. Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft) – zum Stand der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung siehe die **Anlagen 1-0 und 2-1**.

Neben der großflächigen Oberflächenprofilierung überwiegend durch abschließende Überschüttung von zwischenbegrünten Flächen mit rekultivierungsfreundlichen Substraten mittels Absetzer und mobiler Technik, handelt es sich um den Rückbau bergbaulicher Infrastrukturen.

Die Maßnahmen dienen auch der Umsetzung der Rekultivierungsvorgaben des Braunkohleplanes (BKP). Sie sind Voraussetzung für eine sichere, vielfältige und plangemäße Nutzung der BFL.

Bei der Realisierung der vorgenannten Maßnahmen durch die LE-B auf der Basis der Abschluss- bzw. Sonderbetriebspläne, waren auch umfangreiche artenschutzrechtliche Fragen zu beantworten.

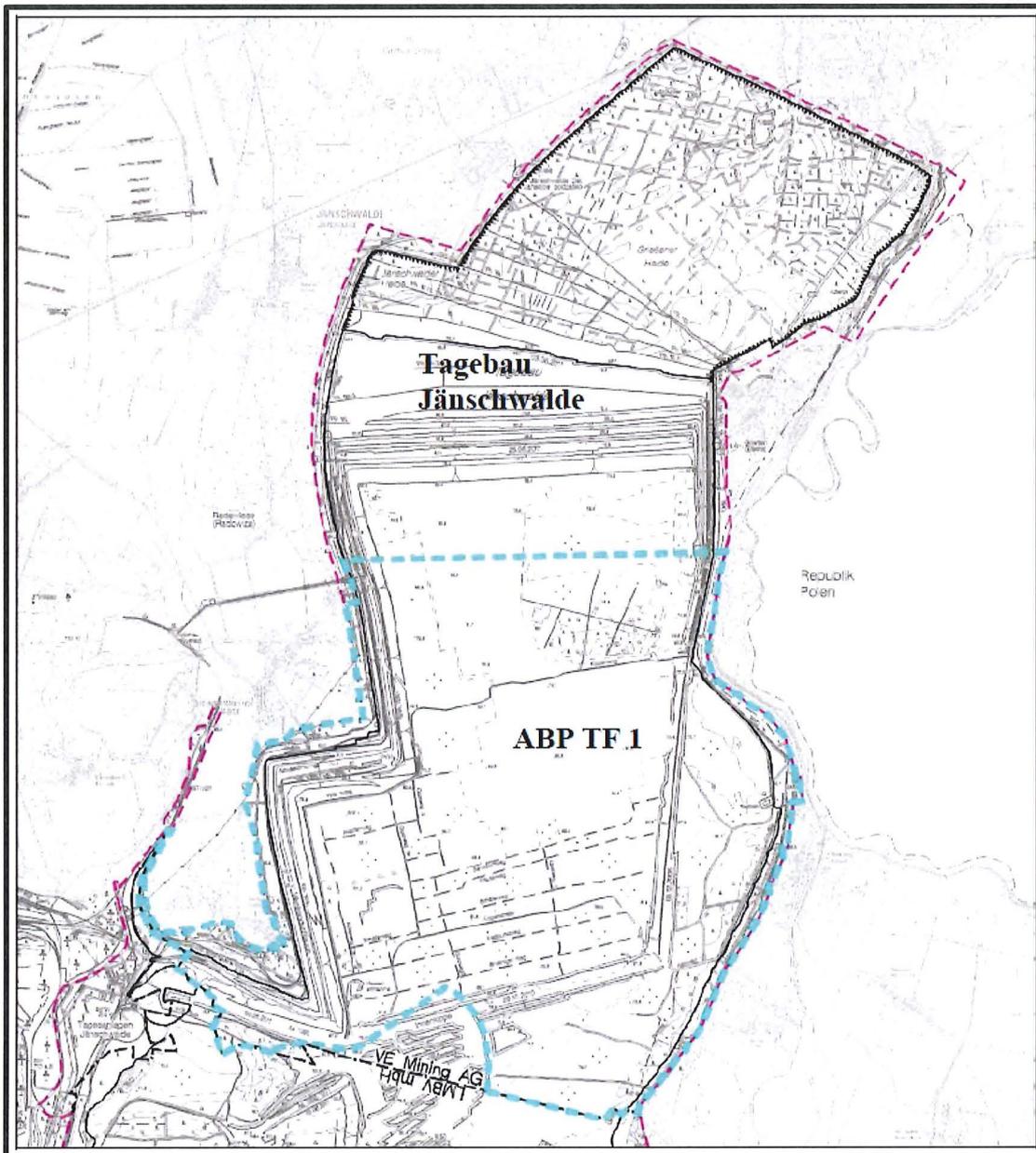
¹ Abschlussbetriebsplan zum Vorhaben Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche, ~~1996 bis Ende der Sanierung~~, Lausitzer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LBV), Gz: j 14-1.4-1-1, zugelassen am 01.02.1996

² Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft Tagebau Jänschwalde - 1. Abänderung und Ergänzung (2024), beim [LBGR](#) eingereicht



Für den südlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde wurde mit Schreiben vom 19.10.2012 der Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde, Teilfläche 1 – Heinersbrück - beim LBGR eingereicht (ABP TF 1). Für den Bereich des ABP TF1 wurde im Jahr 2014 ein übergreifender spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (SARF) mit Datum vom 07.02.2014 bzw. eine Ergänzung vom 14.07.2014 eingereicht. Dieser befasste sich mit der Bewältigung der Regelungen des §§ 44 ff. BNatSchG. Mit Datum vom 03.08.2015 wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (ehem. LUGV) eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG für die im Südteil im Zuge des Vollzuges der im ABP TF1 dargestellten bergmännischen Arbeiten erteilt (Az.: LUGV RS7-4743/65+5#180512/2015). Die folgende Abbildung 1 zeigt den dort betrachteten Geltungsbereich des ABP TF1 bzw. des zugehörigen SARF.

Abbildung 1: Geltungsbereich des SARF / Umring ABP TF 1, Quelle: LE-B 2011





Der Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde, Teilfläche 1 - Heinersbrück (ABP TF 1) wurde von LE-B mit Schreiben vom 19.06.2019 zurückgezogen und wird durch den o.g. Abschlussbetriebsplan für den gesamten Tagebau Jänschwalde im Verantwortungsbereich der LE-B ersetzt.

Vor diesem Hintergrund wurde auch die Bewältigung des besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG³ auf den gesamten Tagebau ausgeweitet. Es ist vorgesehen, diese Fragen mit dem vorliegenden **übergreifenden Speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SARF)**– für alle noch erforderlichen Zulassungen, die der Realisierung der Ziele des ABP dienen – zu bewältigen – es wird dafür der Stichtag 01.01.2024 als Ausgangszustand angenommen, da ausschließlich die Maßnahmen des ABP betrachtet werden sollen. Bis zum 31.12.2023 gelten die bestehenden artenschutzrechtlichen Genehmigungen.

Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) als sanktionsbewehrte Handlungsnormen, sind alle bis zum o.g. Stichtag schon auf der Grundlage der bestehenden bergrechtlichen Zulassungen abschließend durchgeführten Arbeiten vor Ort nicht mehr Gegenstand dieses Fachbeitrages. Dies betrifft größere, in den **Anlagen 1-0 und 2-1** besonders gekennzeichneten Bereiche des ehemaligen Tagebau Jänschwalde (ca. 50 % des Geltungsbereichs des SARF). Vor allem zentrale Flächen im Norden des Geltungsbereichs, das sogenannte „grünes Herz“, sowie im Südteil des Geltungsbereichs (nördlich und südlich der wiederherzurichtenden Malxeaaue), die zum Stichtag 01.01.2024 schon abschließend rekultiviert oder renaturiert sind oder sein werden.

Die in den **Anlagen 1-0 und 2-1** mit einem schwarzen Umgriff bzw. grün-flächig gekennzeichneten Flächen werden artenschutzrechtlich nicht mehr bewertet – es finden dort keine „Handlungen“ mehr statt, die im Sinne des §§ 44 ff. BNatSchG zu bewältigen wären. In den in Anlage 2-1 nicht farblich gekennzeichneten Bereichen innerhalb des Geltungsbereiches fanden keine bergbauliche Eingriffe statt, so dass hier auch keine Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung erfolgen werden.

Gemäß dem o. g. SBP NuL 2024 sind, neben der Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und großen Korridoren, in denen eine Renaturierung extensiv genutzter dauerhafter Offenländer vorgesehen ist, drei große Stillgewässer geplant:

- der Taubendorfer See mit einer Größe von 186 ha.
- der Jänschwalder See mit einer Größe von 205 ha;
- der Heinersbrücker See mit einer Größe von 120 ha.

Für die Herstellung dieser großen Stillgewässer als Bergbaufolgesee und die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (insbesondere die Errichtung und der Betrieb der Zu- und Ableitungsbauwerke, die Anbindungen an die Vorflut, die Regulierung des Wasserstandes) werden beim LBGR Brandenburg Anträge auf wasserrechtliche Planfeststellung gestellt werden.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist



Dabei werden alle relevanten Belange des besonderen Artenschutzrechts, die mit den planfestzustellenden Maßnahmen verbunden sind, dort behandelt. Für den Bereich der zukünftigen Seebecken wird dabei ein Zeithorizont ab Herstellung einer standsicheren Hohlform bzw. ab Flutungsbeginn (etwa ab 2029 / 2031) bis zum Erreichen stabiler Endwasserstände betrachtet. Eine Ausnahme bildet der schon in diesem SARF vorzunehmende Blick auf die mit dem Wasseraufgang in den Seen verbundenen artenschutzrechtlichen Fragen – siehe Teil B) Kapitel 8.4 ff.

Die **Anlage 5-1** zeigt den für den Tagebau Jänschwalde im SBP Natur und Landschaft 2023 dargestellten Zielzustand der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung.

Der vorliegende übergreifende spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (SARF) ist demnach zweigeteilt:

Der **Teil A)** hat die ab dem 01. Januar 2024 erforderlichen bergmännischen Arbeiten bis zur Erreichung des Zwischenstandes (etwa 2029) mit der Schaffung standsicherer Hohlformen vor Beginn der Flutung / Füllung für die drei Seen im Blick. Der hier zu betrachtende Zwischenzustand der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung – entsprechend den Vorgaben des SBP NuL 2024 - ist in beigefügter **Anlage 4-1** dargestellt. Dort sind ebenfalls die oben genannten, nicht mit zu betrachtenden Bereiche kenntlich gemacht.

Im **Teil B)** werden die mit dem Wasseraufgang in den Hohlformen verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigt. In Ergänzung zum Teil A) betrachtet der Teil B) die artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung in den drei Seen und die dadurch bedingte Zustandsänderung der Hohlform von terrestrisch zu aquatisch. Die Details dieser Zustandsänderung (u. a. Festlegung zur Flutung mit Fremdwasser und Einbindung in das regionale Gewässernetz) sind dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für den relevanten Ausgangszustand der ergänzenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist der Abschluss der bergmännischen Restraumgestaltung im Bereich der späteren Seengründe und der zukünftig randlich überstauten Böschungen gemäß den Festlegungen des o. g. ABP Tagebau Jänschwalde:

- der Heinersbrücker See (HBS): Wasseraufgang und Flutung ab 2029;
- der Jänschwalder See (JWS): Wasseraufgang und Flutung ab 2029;
- der Taubendorfer See (TDS): Wasseraufgang und Flutung ab 2031.

Planzustand nach der Flutung, die jeweils etwa 15 Jahre beanspruchen wird, sind die gefluteten Restseen mit einem Wasserstand von HBS: 61,9 m NHN; JWS: 62 m NHN; TDS: 56,5 m NHN.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Fachbeitrag zunächst der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zum ABP im Hinblick auf § 48 Abs. 2 BBergG dienen soll. Alle vernünftigerweise vorhersehbaren artenschutzbezogenen Konflikte sollen beschrieben und geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Minimierung aufgezeigt werden. Für die erkennbaren zukünftigen Situationen, mit jetzt schon hinreichend wahrscheinlicher Verbotslösung, sollen vorsorglich die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung



nach § 67 Absatz 2 BNatSchG vorbereitet und deren Genehmigungsfähigkeit aufgezeigt werden. Parallel werden - ebenfalls unter Zugrundelegung dieses Fachbeitrags - die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen bzw. Befreiungen dann bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt.

Die vorliegende Überarbeitung des SARF erfolgte vor dem Hintergrund des durch das Landesamt für Umwelt, Obere Naturschutzbehörde (LfU, ONB) mit Zwischenbescheid vom 28.03.2024 (Geschäftszeichen: LFU-N1-4312/70+31#294852/2023) mitgeteilten Ergänzungsbedarfs – die Änderungen zur Fassung vom 26.04.2023 sind in **blauer Schrift** kenntlich gemacht.

2. Rechtliche Grundlagen – Interpretation aus fachlicher Sicht

2.1. Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

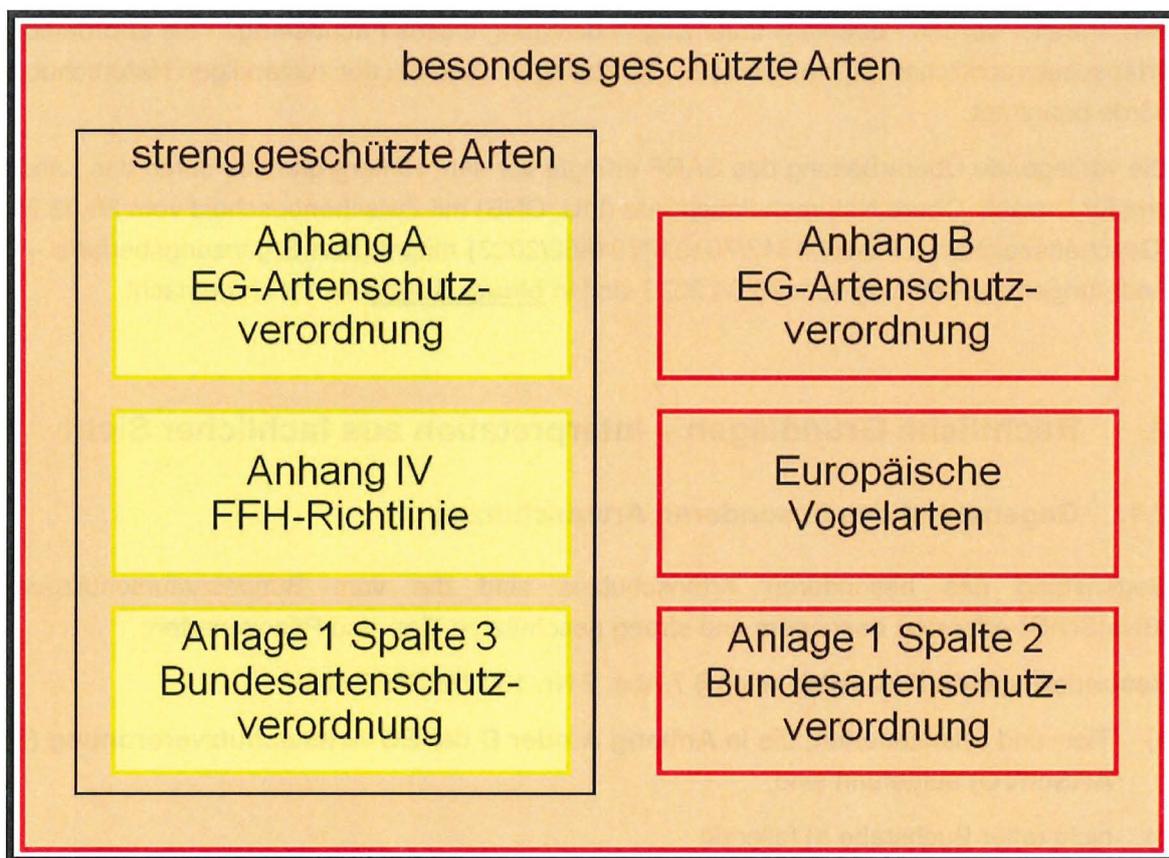
- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A oder B** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** aufgeführt sind,
 - bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anlage 1, Spalte 2** der **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**, aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie**,
- c) in **Anlage 1, Spalte 3** der **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht die folgende Abbildung.

Abbildung 2: Welche Arten unterliegen nach § 44 ff. BNatSchG dem besonderen Artenschutzrecht?



2.2. Zugriffsverbote

2.2.1. Handlungsnormen

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten*



Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände (VBT) des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. A) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VS-RL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um⁴. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzuprüfen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VS-RL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt⁵:

Satz 1 Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer **erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen** vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **gerichtet ist**, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von*

⁴ vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007

⁵ Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-5 durch den Bearbeiter gekennzeichnet und einzelne Passagen fett hervorgehoben.



dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Satz⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**, also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um **natürlich vorkommende Arten** handelt, die ...in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.*

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen⁶, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Daher ist derzeit die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt,

⁶ Gefährdung → Rote Listen; Verantwortlichkeit → Kriteriensystem nach GRUTTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.



in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht relevant.

2.2.2. Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf Relevanz im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab einige Erläuterungen erforderlich.

2.2.2.1. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde in Anlehnung an den gleich lautenden Begriff in Art. 12 Abs. 1 lit. D) FFH-RL mit der „kleinen BNatSchG-Novelle“⁷ eingeführt und ersetzte den vorherigen Begriff „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“.

Inhaltlich ergeben sich durch die Änderung des Wortlauts allenfalls geringfügige Änderungen (vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG). Die bisherige Auslegung dürfte damit weiterhin Gültigkeit haben, nach der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie folgt beschrieben werden können:

- „...**alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden**“ (GASSNER et al. 2003). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandernden Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BverwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil).
- Ebenso unterfallen **Überwinterungshabitate**, z.B. Fledermaus-Winterquartiere (BverwG, Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 5/08, Rn. 120 – „A44-Hessisch-Lichtenau“) dem Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz.
- **Nahrungshabitate** zählen nach Ansicht des BverwG (Urteil vom 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00, Rn. 15, zitiert nach www.juris.de) nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zugleich kann aber nach der Rechtsauffassung von GELLERMANN (2003) und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen dann mit von den Verbotstatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z.B. Äsungsflächen des Kranichs im Umfeld traditioneller Rast- und Schlafplätze; essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit).
- **Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind aufgrund der Rechtsprechung des BverwG (Beschluss vom 08.03.2007, Az.: 9 B 19/06, Rn. 15 – „Moorfrosch“, zitiert nach www.juris.de) ebenfalls nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine

⁷ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BgBl. I, S. 2873



gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten.“ Analog zur Bewertung essenzieller Nahrungshabitate kann allerdings auch bei Wanderkorridoren der Fall gegeben sein, dass diese für die Funktion der benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind (z.B. bei eng an bestimmte Strukturen gebundenen Amphibienwanderwegen). Zugleich weist MLUV (2008) darauf hin, dass bei Amphibien die Verpaarung häufig schon während der Wanderung zu den Laichgewässern erfolgt, also gar keine klare räumliche Trennung von Wanderwegen und Fortpflanzungsstätten möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden daher im vorliegenden ergänzenden Fachbeitrag Wanderkorridore mit zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezählt.

GELLERMANN (2003) und TRAUTNER et al. (2006) heben außerdem hervor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch größere Flächen sein können, z.B. ein Feldgehölz mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung (und zugleich Maßstab für die Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten zu erweitern (vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2005): „Guidance document“, Pkt. II.3.4.b). Bezüglich der Fortpflanzungsstätten von Vögeln folgt daraus, dass diese in der Regel weit zu definieren sein dürften (Nest + Funktionen der Umgebung = Fortpflanzungsstätte) und die enge Definition (Nest = Fortpflanzungsstätte) den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nicht gerecht wird.

TRAUTNER et al. (2006) weisen in diesem Zusammenhang auf erhebliche Unschärfen der Definition hin, zum Beispiel, wenn eine Art nur gelegentlich ihr vorjähriges Nest wieder aufsucht oder wenn ein vorjähriges Nest für andere Arten als Folgenutzer Bedeutung erlangt. Zudem zeigen sie anhand einiger Beispiele, dass sich der Zeitpunkt bzw. -raum der entscheidenden Funktionsausübung (des Nestes) als Reproduktionsstätte (Paarung, Brut, Aufzucht u.a.) je nach betroffener Art nicht nur über drei Monate (Mitte April bis Mitte Juli) sondern bis weit davor (Bsp. Waldkauz) und weit danach erstrecken kann.

Es kann also aus fachlicher Sicht – vor dem Hintergrund der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte für die lokale Population gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG – nur im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob die Beseitigung eines Nestes den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst oder nicht.

Ruhestätten sind gemäß KIEL (2007) als „*Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben*“, zu definieren. Als Beispiele nennt er:

- Schlafplätze (z.B. Männchenquartiere von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser- oder Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z.B. Reptilien);



- Verstecke (z.B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z.B. Biber);
- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse).

2.2.2.2. Lokale Population

Sowohl im Wortlaut des § 44 BNatSchG (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. In der Praxis bestehen aber Unsicherheiten, wie eine lokale Population abzugrenzen ist.

Eine inhaltlich anschauliche Definition geben gleichlautend KIEL (2007) und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009):

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Leicht kann unter Berücksichtigung dieser Begriffsbestimmung eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumansprüchen abgegrenzt werden. Beispiele sind eine Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) in einer Feuchtwiese oder ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in einem isoliert in der Agrarlandschaft liegenden Trockenbiotop.

Schwierig und zum Teil – zumindest bei Verwendung strenger populationsbiologischer/-genetischer Maßstäbe – gar nicht möglich ist die Abgrenzung lokaler Populationen dagegen bei mobilen Tierarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan). In der Fachliteratur wird mehrfach als Konvention vorgeschlagen, in solchen Fällen naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. So empfehlen dies z.B. STMI (2008) für den Uhu, Schwarzstorch, Steinadler und die Wildkatze und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) generell für Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)⁸.

Abweichend davon vertritt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) allerdings auch die Auffassung, dass bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population betrachtet werden sollte. Als Beispiel werden Schwarzstorch und Wolf genannt, also zwei sehr seltene und disjunkt verbreitete Arten, deren lokale Populationen andersartig nicht sinnvoll abgegrenzt werden können. Ein ähnlicher Konventionsvorschlag findet sich zum Beispiel im „Artenschutzerlass“ des MLUV Brandenburg vom 30.04.2008.

⁸ Wo eine Abgrenzung lokaler Populationen auf naturräumlicher Ebene zu offensichtlich nicht sinnvollen Ergebnissen führt, schlägt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) ersatzweise planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) vor. Ob diese Konvention sinnvoller ist, darf allerdings aus Sicht des Bearbeiters bezweifelt werden.



Im Fall von Tierarten mit großen Raumannsprüchen, die häufig und zugleich flächendeckend verbreitet sind (z.B. Mäusebussard), würde eine solche Herangehensweise allerdings dazu führen, dass bereits die Störung eines einzelnen Brutpaars in Form einer Vertreibung von seinem Horst als Auslösung des Störungsverbot bewertet werden müsste. Eine derartig enge Auslegung des Begriffs der lokalen Population ist aus gutachterlicher Sicht für weit verbreitete Arten nicht angemessen.

Für weit verbreitete Arten, deren Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaften sich nicht klar abgrenzen lassen, wird im Folgenden daher der naturräumliche Ansatz angewendet; während für sehr seltene und disjunkt verbreitete Arten der Brutpaar- bzw. Rudelbezogene Ansatz gutachterlich verfolgt wird.

2.2.2.3. Auslösung von Zugriffsverboten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthält eine Legalausnahme, die die Verbotsschwelle für ein Vorhabens, welches einer behördlichen Prüfung der Eingriffsregelung bedarf, auf die Ebene der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den **lokal betroffenen Bestand** hebt:

*„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird..“*

Ein Beispiel, an dem die Regelung illustriert werden kann, ist die Beseitigung eines Laichgewässers einer Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL (z.B. Kammmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte): Wird eine Vielzahl von räumlich in Zusammenhang stehenden Laichgewässern von einer lokalen Population genutzt, so kann davon ausgegangen werden, dass bei der Beseitigung eines der Gewässer die vorgenannten Verbotstatbestände nicht einschlägig sind.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen ist, dass der betroffenen lokalen Population einem räumlich abgrenzbaren Umfeld ihrer „Lebensstätte“ noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o.g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-KOMMISSION verfolgt (vgl. „Guidance Document“, KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2005): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d.h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und von der betroffenen Art benötigter Habitatstrukturen.

Generell ist aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings angeraten, nur dann von einer Nichtauslösung des Verbotes auszugehen, wenn auf Grundlage *bestverfügbarer wissenschaftlichen*



Mittel (Methoden, Untersuchungen) und Quellen tatsächlich belegt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte weiterhin erfüllt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn in einem engen räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nachweislich geeignete Ausweichhabitate existieren, die von der betroffenen Art entsprechend den artspezifischen Aktionsradien erreicht werden können (vgl. LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ 2009).

Nicht sicher belegbar ist dies dagegen in der Regel bei Arten mit speziellen Habitatansprüchen. „So dürfte es problematisch sein, mit ausreichender Sicherheit vorab zu ermitteln, ob etwa ein Fledermausquartier, das von einem Vorhaben betroffen ist, uneingeschränkt seine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte behalten wird bzw. ob ein potenziell geeignetes, in nächster Nähe gelegenes Ausweichquartier tatsächlich angenommen wird“ (LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ 2009).

Auch in anderen Zweifelsfällen (z.B. bei ungenügendem Wissensstand über die Verbreitung, Größe und räumliche Abgrenzung der betroffenen lokalen Population) kann die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein.

2.2.2.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ dargestellte Konzept der **CEF-Maßnahmen** („continuous ecological functionality“) auf. In der Begründung zur Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 wurde die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt

An CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die „klassischen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen die Anforderungen zumeist nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.

Nach LANA (2009) sind CEF-Maßnahmen dann wirksam, wenn:

1. die betroffenen Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleich Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der



besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann.“

Zum beiden vorgenannten Kriterium gibt es mittlerweile erste Erkenntnisse der „guten fachlichen Praxis“ – siehe RUNGE, SIMON UND WIDDIG 2009 – Umweltforschungsplan 2007, FKZ 3507 82 080).

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population setzt art- und populations-spezifische Kenntnisse insbesondere der Populationsdynamik, des natürlichen Verbreitungsgebietes, des Lebensraumanspruches und der Überlebensaussichten der Population voraus (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT 2007). Wenn diese Kenntnisse fehlen, kann nur konservativ vom ‚worst-case‘-Szenario ausgegangen werden.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, in den Grenzen des Zumutbaren die CEF-Maßnahmen so auszugestalten, zu unterhalten und zu sichern, dass eine belastbare Prognose gestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin mindestens so erfüllt wird, wie dies ohne das in Rede stehende Projekt der Fall wäre – in der Gesamtschau muss das Vorhaben also seitens der diesbezüglichen artenschutzrelevanten Folgen **neutral** sein (FELLENBERG in Natur und Recht 2016).

2.2.2.5. Auslösung von Fang-, Tötungs- und Verletzungsverboten

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, kann wiederum auf GELLERMANN (2003) und BREUER (2005) verwiesen werden. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d.h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist als tatbestandsmäßig einzustufen.

Zugleich findet sich in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG keine dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechende Legalausnahme. Dort wird lediglich eine Beeinträchtigung wild lebender Tiere durch Tötung, Verletzung etc. vom Verbot freigestellt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Grundvoraussetzung für diese Privilegierung ist entsprechend der Eingangsformulierung des § 44 Absatz 5 BNatSchG, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz Realisierung aller, der bestverfügbaren und guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem (verhältnismäßigem) Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch möglichst (nahezu vollständig) von einer Abwesenheit der betroffenen Individuen ausgegangen werden kann.

Eine weiter reichende Interpretation der Legalausnahme – z.B. im Sinne einer automatischen



Freistellung von jedem Tötungsverbot, wenn nur die Funktionalität der Lebensstätte gewahrt bleibt – wäre wohl nicht europarechtskonform (vgl. GELLERMANN 2007) und wird daher an dieser Stelle ausdrücklich nicht vorgenommen.

Relevant kann schließlich die Frage sein, ab wann eine **unabhängig von der Inanspruchnahme von Lebensstätten erfolgende Tötung oder Verletzung von Tieren** vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfasst ist. Denkbar sind dabei vor allem Straßen- oder Freileitungsbauprojekte (→ Kollision von Vögeln mit Fahrzeugen oder Leiterseilen, Überfahren von Amphibien) oder Windenergievorhaben (→ Kollision von Fledermäusen mit Rotorblättern).

Dem BNatSchG lässt sich hierzu seit 2017 eine Schwelle, bei deren Überschreitung das Verbot ausgelöst wird, entnehmen. Mit dem § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen dahingehend legalisiert, dass das Verbot dann nicht einschlägig wird, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. („übliches Lebensrisiko“).

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Signifikanzansatz insoweit geschärft, als dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist (...) und ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die (...) Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (BverwGV – Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9.15 – Rn 141).

Im selben Kontext hat das BverwGV aber auch klargestellt, dass sich die Signifikanz der Erhöhung anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos bemisst (...) führt der Signifikanz-Ansatz daher nicht dazu, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig ist (BverwGV – Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 – Rn 83).

2.2.2.6. Auslösung des Störungsverbot

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind.

Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandsmäßig



sein. Dies muss erst recht gelten, wenn die betroffenen Habitats bereits durch eine entsprechende Lärmkulisse geprägt sind und die Fauna sich trotz der andauernden Störungen entwickelt hat.

Der Bundesgesetzgeber hat sich am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-VS-RL orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG 2009 auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. B) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

2.3. Ausnahme und Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

2.3.1. Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wird prognostiziert, dass durch ein Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte, in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. ...“

Es wäre somit folgende **Trias der Ausnahmevoraussetzungen** zu prüfen:

- die belastbare Darlegung gesteigerter öffentlicher Gründe zur Realisierung des Vorhabens;
- das Fehlen zumutbarer Alternativen und



- der Nachweis, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Arten trotz Realisierung des Vorhabens zu konstatieren ist.

2.3.2. Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis

Der artenschutzrechtlichen Erläuterung bedarf in diesem Zusammenhang vor allem die o. g. dritte Ausnahmevoraussetzung: Während auf der Ebene der VBT (Störungsverbot, Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten) die lokale Population bzw. Funktionalität der Lebensstätte für eine lokale Population der Prüfmaßstab ist, muss der Bezugsraum bei einer Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen weiter gefasst werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL „...in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“). Wie weit die Abgrenzung dieses Bezugsraumes im Einzelfall gezogen werden kann (z.B. Naturraum, Landkreis, biogeographische Region) kann nur im Einzelfall für die jeweils betroffenen Arten unter Berücksichtigung ihrer überregionalen Verbreitung und ihrer Fähigkeit Störungen auszuweichen, entschieden werden.

Hinzuweisen ist auf die Formulierung, „wenn ... sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ außerdem noch unter folgendem Gesichtspunkt: Dem Wortlaut nach kann eine Ausnahme (bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen) auch dann zugelassen werden, wenn sich die betroffenen Populationen einer Art derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Beispielsweise für Vogelarten darf sich gemäß Art. 9 i. V. m. Art. 13 der EG-VS-RL „der derzeitige Zustand nicht verschlechtern“.

Für Anhang-IV-Arten der FFH-RL gilt: Nach den Abweichungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, „dass die „Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Eine Ausnahme wäre demnach bei wortwörtlicher Auslegung prinzipiell nicht möglich, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits vor Realisierung des Vorhabens ungünstig ist.

Nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil vom 14. Juni 2007, Az.: C-342/05, Rn. 27 ff. – „Finnische Wolfsjagd“) kann eine Abweichung allerdings im Einzelfall dann zulässig sein, wenn sich die betroffenen Populationen schon vor Realisierung des Vorhabens in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, wenn nachgewiesen ist, dass sich durch die Abweichung:

- der bestehende ungünstige Erhaltungszustand sich nicht weiter verschlechtert und
- die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

In der Praxis ist der hier angesprochene Ausnahmetatbestand – dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gewährleistet bleibt – u. U. durch geeignete Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sicherzustellen. Das Kürzel FCS steht dabei für das englische „favourable conservation status“, das dem deutschen Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ entspricht (Europäische Kommission GD Umwelt 2007).

Außerdem kann berücksichtigt werden, ob durch das Vorhaben „konkrete positive Auswirkungen“ für die betroffenen Arten hervorgerufen werden, die im Einzelfall das Vorhaben rechtfertigen können (EuGH, Urteil vom 28.02.1991, Az.: C-57/89, Rn. 25 – „Leybucht“).



2.3.3. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG kann:

(...) von den Verboten des § 44 (...) auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu:

- *einer unzumutbaren Belastung führen würde.*

Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

Gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG kann:

(...) Die Befreiung (...) mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2.3.4. Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis

Entsprechend den einschlägigen Kommentaren (LÜTKES & EWER 2011 und FISCHER / HÜFTLE 2010) sind an eine Befreiung - speziell auf der Basis der Regelungen des Absatzes 2 des § 67 BNatSchG folgende Voraussetzungen geknüpft:

- es muss eine singuläre Einzelfallregelung sein - d. 11. es geht um in einem Sonderfall (ohne die Norm, hier der § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG grundsätzlich zu berühren oder substantiell in Frage zu stellen),
- es wird eine nicht beabsichtigte und so durch den Regelungsgeber nicht vorhersehbare Situation einer unzumutbaren Belastung verhindert;
- die im zu betrachtenden Fall, aus der behördlichen Abwägung mit den öffentlichen Interessen an der Normanwendung (hier: § 44 ff. BNatSchG), entstehenden Belastungen für den Antragsteller, weisen durch ihre regelmäßige Wiederkehr und durch das über das übliche Maß Hinausgehende eine besondere Schwere auf,
- die Vermeidung der unzumutbaren Belastung steht vor einem vermeintlichen finanziellen Ausgleich;
- das Festhalten an der Norm-Umsetzung im konkreten Fall – bzw. die nicht angewandte Sonderregelung der Befreiung führt zu einer „unbeabsichtigten Härte“ (im Sinne der Regelung des § 62 BNatSchG i. d. a. F.);
- im konkreten Fall regelt die Befreiung eine objektiv grundstücksbezogene (und keine subjektiv personenbezogene) Besonderheit.



3. Methodik zur Erstellung des übergreifenden SARF

Die Erarbeitung des übergreifenden Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (SARF) für den Tagebau Jänschwalde gemäß § 44 ff. BNatSchG erfolgt sowohl in Teil A), als auch Teil B) in drei Arbeitsschritten:

1. **Relevanzprüfung** – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums;
2. **Konfliktanalyse** – Prüfung der Erfüllung von VBT;
optional – im Fall der Auslösung von VBT:
3. **Prüfung der Ausnahmetatbestände** gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG bzw. der Möglichkeit einer **Befreiung** gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG (für die Teile A) und B) zusammen).

3.1. Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums

Im ersten Schritt erfolgt die Herleitung der prüfrelevanten Arten (= Relevanzprüfung).

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des SARF setzt sich zusammen aus⁹:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten.

Die für das Vorhaben der LE-B prüfrelevanten Arten ermitteln sich aus speziell erstellen **Abschichtlisten** auf folgender Grundlage (siehe Gutachten vom GMB 2012 und Möckel 2014 im Anhang 1 und 6 sowie die Dokumentation sonstiger teils älterer faunistischer Erhebungen im näheren und weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des vorliegenden SARF¹⁰):

1. Vervollständigung der Biotopkartierung im gesamten Geltungsbereich des SARF zum ABP Tagebau Jänschwalde – eigene Nachermittlung im nicht kartierten Restfeld der Bergbauzwischenlandschaft;
2. Erstellung des Biotoptypenplanes (siehe **Anlage 2-2**);
3. Übersetzung der Biotoptypenkarte in eine Karte der Lebensraumpotenziale einzelner Tier- und Pflanzengesellschaften – Ergebnis: **Anlage 3-0** „Habitattypen Istzustand“ (Teil A) und Habitattypen Zwischenstand in der **Anlage 4-2** (Ausgangszustand WWA für den Teil B);
4. Erstellung von Artenlisten je Habitattyp über Analogieschlüsse aus o.g. Kartierungen und Gutachten – siehe im Folgenden für den Teil A) **Tabelle 3** und für den Teil B) Kapitel 8.8;

⁹ siehe div. „Arbeitshilfen zur Abschichtung“ nach Leitfäden Berliner Senatsverwaltung 2020, LS BB 2018, LBV-SH 2016 und BfG 2020

¹⁰ BIOM 2010, DDA 2016, GMB 2012 & Möckel 2014, NABU 2016, K&S-Umweltgutachten 2010 bzw. 2015 bis 2019, Stein 2010 u.a. – Details zu den hier genannten Quellen siehe in den Anhängen 2 und 3 (Abschichtlisten)



Erstellung von Steckbriefen zu einzelnen Artengruppen mit einheitlichen Lebensraumanforderungen; Inhalt der Steckbriefe ist u.a. deren (anzunehmende) Populationsgröße und (übliche) Verbreitung, Mobilität, Aktionsräume, qualitative und quantitative Ansprüche der lokalen Populationen, Störepfindlichkeit, Ausweichmöglichkeiten (Mobilität), Regenerationsfähigkeit, u. ä – siehe **Teil II** des beigefügten **Anhangs 1**.

Alles dies erfolgt mit Blick auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für einzelne „Zeiger- bzw. Charakterarten“ der in den identifizierten Habitattypen zu erwartenden Tiergruppen (Brutvögel, Herpetofauna, Säuger etc.).

Im Ergebnis liegen **Listen der prüfrelevanten Arten** für den SARF zum ABP Tagebau Jämschwalde vor (siehe **Anhänge 2 und 3** - **Abschichtlisten Vögel und FFH-Anhang IV-Arten; BfVU 2024**).

3.2. Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden, im Wirkraum des Vorhabens (potenziell) vorkommenden – also prüfrelevanten – Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist.

Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke / stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabenstandort,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Abarbeitung dieser Gesichtspunkte wird in der Konfliktanalyse abgeleitet, ob eine Auslösung der o.g. Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen oder „Gilden“ - dies kann entsprechend der zugrunde gelegten Leitfäden⁹ auch auf der Basis von standardisierten⁹ Formularen erfolgen – siehe **Prüfsteckbriefe in Anhang 4 – Teil A und B**.

3.3. Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

Wird prognostiziert, dass durch ein Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44



Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte ~~die~~ in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Sollte eine Ausnahme nicht möglich sein bzw. eine Anwendung zu einer unzumutbaren Belastung, steht der Antragstellerin der Weg über eine Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG offen.

Teil A) Artenschutz im Zuge der bergmännischen Arbeiten

4. Aktuelle Situation – artenschutzrelevante Ausstattung

4.1. Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich des vorliegenden SARF hat eine Fläche von 6.147,80 ha.

Die entsprechend den Ausführungen des Kapitels 1 verbleibende, artenschutzrechtlich zu betrachtende Fläche des Tagebaus Jänschwalde hat eine Ausdehnung von ca. **3.257,71 ha**.

Sie liegt im Süden Brandenburgs (Landkreis Spree-Neiße) zwischen den Ortslagen Heinersbrück **im Westen**, Grötsch **im Südwesten** und Grießen bzw. Briesnig im Osten – siehe Übersichtsplan **Anlage 1-0**.

Berücksichtigung finden bei der Darstellung der Bestandssituation (Stichtag 01.01.2024) die unmittelbar an die Grenze bergbaulich beanspruchter Fläche anschließenden „gewachsenen“ Randbereiche innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus.

Es handelt sich vollständig um Betriebsgelände der LE-B.

4.2. Artenschutzrelevante Strukturen und Nutzungen

Ausgehend von den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen im Südteil im Jahr 2014 und den dort, wie auch in den Randbereichen, der Zwischenlandschaft und im Bereich des „grünen Herzens“ in den letzten Jahren durchgeführten Kartierungen¹¹ im Bereich des ABP und vergleichbaren Bergbaufolge- und –nachbarlandschaften (Kohleverladung; rekultivierte Randbereiche mit tlw. angrenzender Folgenutzung durch Windenergieanlagen; Cottbuser See u.a. – siehe **Anhänge 1 und 6**) lassen sich zum Stand Januar 2024 folgende Strukturen / Nutzungen / Lebensräume im unmittelbaren Bereich des ABP und dessen angrenzendem Umland feststellen (repräsentative Auswahl):

- Alleen, Feldgehölze,
- Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen, überwiegend heimische Baumarten
- Besenginsterheiden
- Brachlandfläche (artenarm, ruderal und trocken);

¹¹ BIOM 2010, DDA 2016, GMB 2012, Möckel 2014, NABU 2016, NAGOLA Re 2015-2019; K&S-Umweltgutachten 2015 bis 2019, Stein 2010 u.a. – genauere Quellangaben in der Legende der Absichttabellen Anhänge 2 und 3



- Energieleitungstrassen;
- Frischwiese, verarmte Ausprägung;
- Junge Aufforstung – Vorwald – Kiefernforst – Birkenforst;
- kleine Baumgruppe - Gehölzreihe / Hecke +/- geschlossen, überwiegend (nicht) heimischer Gehölze;
- temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet < 1 ha in Bergbauhohlformen
- Landreitgrasfluren - ruderale Wiesenbrache – ruderale Staudenfluren an Böschungen / Wegen;
- Lärmschutzwand;
- Offengelassene Industrieflächen – Trafostation, Gleisanlagen überwiegend mit Schotterunterbau u.a.;
- Sandacker, intensiv genutzt;
- Schafschwingelansaat - Wildacker, genutzt;
- Schotteraufschüttung mit beginnender Spontanvegetation;
- Steinhaufen und -wälle; Findlinge
- Straße mit Asphaltdecke;
- Straße mit Schotterdecke;
- Trockenrasen
- Unbefestigter Weg (Sandwegsystem);
- vegetationsfreie und -arme Sandflächen – mit / ohne größeren Einzelpflanzen;
- (...).

Diese Beispiele zeigen, dass sich die aktuellen Bergbauzwischenlandschaften durch ein Mosaik vorwiegend an Sekundärbiotopen auszeichnen.

4.3. Artenschutzrelevante Stadien der Wiedernutzbarmachung

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, als wertneutralem Oberbegriff, sind konkret die nachfolgenden artenschutzfachlich relevanten Habitattypen anzusprechen – siehe hierzu die beigefügte **Anlage 3-0**:

⇒ **Rohkippe / Sukzessionsflächen**

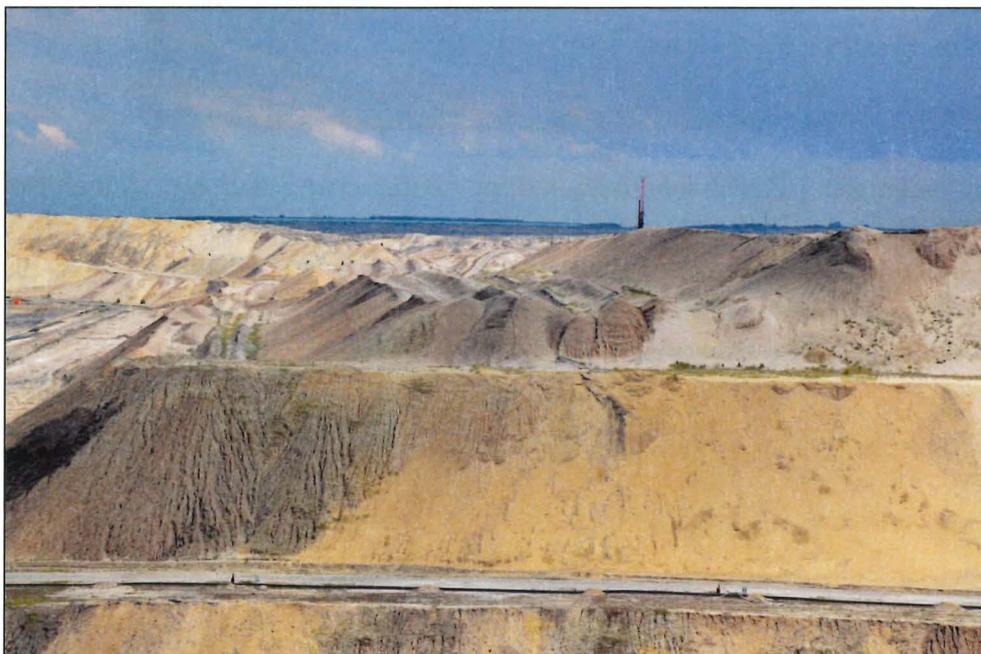
Eine Fläche, die (bisher) keiner Oberflächengestaltung (Planierung, Grundmelioration, Zwischenbegrünung) unterzogen wurde, ist eine Rohkippe. Die durch das Schütten von der Förderbrücke bzw. vom Absetzer entstandenen Rippen der Innenkippe bzw. der Restlochböschungen sind noch erhalten. Auf der Rohkippe laufen die natürlichen Prozesse der Sukzession ab. Auch Bereiche der aus lebensfeindlichem, tertiärem Boden bestehenden Brückenkippe können

zu Sukzessionsflächen werden. Rohkippen bleiben als Sekundärbiotope nicht in einer relativ gleichbleibenden Habitatstruktur erhalten, sondern unterliegen einer kontinuierlichen Veränderung, insbesondere durch erneute Überkipnungen, Rekultivierung, Grundwasserwiederanstieg und weiterführende bergmännisch erforderliche Maßnahmen. In dieser Studie werden Rohkippen (Trockenhabitats) und die noch weitestgehend trockenen, aber vielfach mit temporären Vernässungen separat bearbeitet. Rohkippen und Sukzessionsflächen prägen den nördlichen Teil und Restflächen im südlichen Teil des zu betrachtenden Raumes.

Foto 1: Rohkippe / Sukzessionsflächen



Foto 2: Rohkippe / Sukzessionsflächen



⇒ **zwischenbegrünte Förderbrückenkippe**

Darunter versteht man eine Fläche der Innenkippe, welche nach der Schüttung einer Oberflächengestaltung unterzogen wurde. In der Regel wurden sie grobplaniert, grundmelioriert und zwischenbegrünt. Unter „Grundmelioration“ wird hier das oberflächennahe Einarbeiten der Meliorationmittel (Kalkung und Nährstoffversorgung) zusammengefasst. Dies führt zu einer grundlegenden Aufwertung der primär kulturfeindlichen Kippensubstrate. Im Regelfall erfolgt auf diesen Flächen eine Einsaat mit Grasmischungen, um die Winderosion zu begrenzen.

Junge zwischenbegrünte Flächen sind an den Böschungen zum westlichen Tagebaurand hin und um das „grüne Herz“ sowie im späteren Malxetal zu finden und weisen nur geringe Anteile sukzessiv eingedrungener Arten auf.

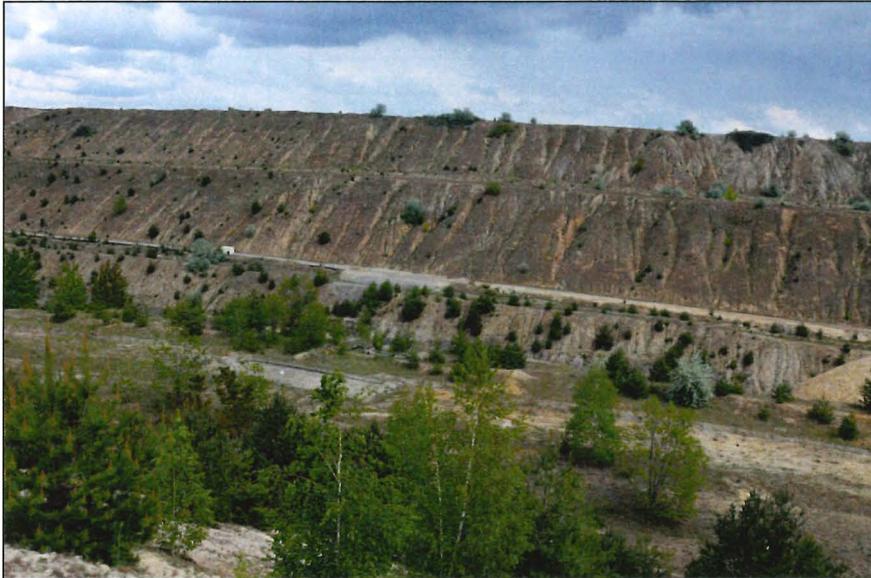
Foto 3: Zwischenbegrünte Kippe - jung



Ältere Ansaaten finden sich lediglich innerhalb und am südöstlichen Rand des „grünen Herzens“. Die Bestände sind zum Teil sehr vielfältig und blütenreich und enthalten neben Gräsern und Stauden aus den verwendeten Ansaatmischungen auch Arten der einjährigen Pionierfluren, der Acker-Wildkrautfluren sowie der ruderalen Staudenfluren. Im Zuge der Sukzession haben sich teilweise erste Gehölze angesiedelt.



Foto 4: Zwischenbegrünte Kippe – alt



⇒ **Rekultivierung**

Die bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen werden gemäß BKP wiedernutzbar gemacht – siehe hierzu auch die **Anlagen 4-1** sowie **5-1**.

Mit Stand zum 01.01.2024 - siehe **Anlage 3-0** - werden lediglich in den technisch überprägten, aber unverritzten Randbereiche bis zur Sicherheitslinie rund um den Tagebau verteilt landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die ebenfalls in den Randstreifen eingestreuten forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Foto 5: Rekultivierung – Forstwirtschaft



Foto 6: Rekultivierung – Landwirtschaft



⇒ **Renaturierung**

Gemäß der Festlegungen des BKP werden 15 % der BFL als Renaturierungsflächen gestaltet. Sie sind somit der Teil der Rekultivierungsflächen, auf denen die Belange von Natur und Landschaft Vorrang besitzen – siehe **Anlagen 4-1 und 5-1**.

Dazu zählen u.a. auch ehemals technisch überprägten, aber unverritzten Randbereiche bis zur Sicherheitslinie (zwischen den o.g. rekultivierten Abschnitten). Die Flächen unterliegen einer natürlichen Sukzession oder einer extensiven Nutzung und bilden ein Mosaik aus naturschutzfachlich wertvollen Biotopstrukturen, teilweise in den Randbereichen mit Pionierfluren und Vorwäldern.

Foto 7: Renaturierung – extensiv genutztes Grünland





⇒ **aktuell noch betriebsnotwendige Tagebaurandflächen – Rückbau bergbaubedingter Infrastruktur**

Gleiszufahrt

Zum Bereich der Wiedernutzbarmachung zählt auch der nach Auskohlung rückzubauende Bereich der Gleiszufahrt im Westen des Geltungsbereichs.

Dieser wird zur Gestaltung des späteren Sees nach Entfernung der Anlagen des Tagebaubetriebes und Gleise weitgehend verkippt.

Foto 8: Bereich der rückzubauenden Gleiszufahrt



Wasserhaltung

Hauptwasserhaltung inklusive eines östlich anschließenden verschilften Restgewässers.

Foto 9: Technische Bauwerke - Wasserbecken der Hauptwasserhaltung im Tagebautiefsten





Foto 10: Wassergefüllte, röhrichtbestandene Senke im Tagebautiefsten



Förderanlagen

Die Bandanlagen im Tagebau und an den Rändern werden zurückgebaut.

Foto 11: Technische Bauwerke – überdachtes Förderband





⇒ Tagebaurandflächen – Rückbau / Umgestaltung

Zur Wiedernutzbarmachung zählt auch der Rückbau technischer Anlagen im Randbereich des Tagebaus – weitgehend auf bergbaulich „unverritztem“ Territorium – zwischen der durch Abgrabung bergbaulich beanspruchten Fläche und der Sicherheitslinie, dieser Bereich ist den Anlagen zur Tagebauführung vorbehalten und wurde nicht flächendeckend in Anspruch genommen

Dabei handelt es sich meist um Anlagen der bergbaubedingten Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung, der Entwässerung und des Immissionsschutzes.

Ziel ist meist die Überführung der rekultivierten Flächen in das umgebende lokale Nutzungsmuster.

Die ufernahen, seeabwärtsgewandten Lebensräume werden durch einen Biotopkomplex von Gehölzen und Offenlandbiotopen in Form von Staudenfluren etc. gebildet. Das anschließende Umland bis zur Sicherheitslinie wird nur punktuell durch den Rückbau von bergbaulicher Infrastruktur überformt.

Foto 12: Rückzubauende Randriegelbrunnen inkl. technischer Einrichtungen im unverritzten Randbereich des Tagebaus



Foto 13: Rückbau von Infrastruktur innerhalb der Sicherheitslinie



⇒ **Sonstige endgestaltete Tagebauflächen — (bereit für) Folgenutzung**

Innerhalb der Sicherheitslinie liegen bereits gemäß ABP fertiggestellte Flächen, auf denen keine weiteren Maßnahmen bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht mehr vorgesehen sind. Die diesbezüglich flächenmäßig größten zusammenhängen Flächen sind im Nordteil das „grüne Herz“ und im Südteil die schon größtenteils rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Foto 14: Renaturierter Teil des „grünen Herzens“





4.4. Definition von Habitattypen und deren Verteilung und Ausdehnung im Projektgebiet zum Stichtag 01.01.2024

Um eine überschaubare Grundlage für die weitere Bearbeitung der zu erwartenden Grundgesamtheit von prüfrelevanten Arten des Projektgebietes zu erhalten, wurde auf Basis der diversen Biotoptypenkartierungen (NAGOLA RE 2015-2019) sowie eigener ergänzender Ermittlungen und unter Berücksichtigung der bergbaulichen Rekultivierung/Renaturierung (siehe **Anlagen 2-1 und 2-2**) sowie der oben gemachten Kategorisierung eine Karte der aktuell vorzufindenden „Habitattypen“ erstellt (siehe **Anlage 3-0**).

Im Folgenden werden **acht** (artenschutzrechtlich relevante) Habitattypen unterschieden:

- Habitattyp 1 - Rohbodenkippen und Sukzessionsflächen,
- Habitattyp 2a - zwischenbegrünte Förderbrückenkippen (jung),
- Habitattyp 2b - zwischenbegrünte Förderbrückenkippen (alt),
- Habitattyp 3 - Bereiche in der Sicherheitslinie mit landwirtschaftlicher Nutzung,
- Habitattyp 4 - Bereiche in der Sicherheitslinie mit forstwirtschaftlicher Nutzung,
- Habitattyp 5 - Bereiche mit natürlicher Sukzession – Pionierfluren und natürlich entstandene Vorwälder,

Sonderhabitats:

- Habitattyp 6 - naturnahe, wassergefüllte Himmelsteiche und wassergefüllte Senken im Tagebau(tiefsten), teilweise mit Röhrichtsraum
- Habitattyp 7 - Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)

Die übrigen, in den Biotop- bzw. Habitattypen-Plänen ausgewiesenen Bereiche innerhalb der Sicherheitslinie werden aufgrund fehlender Projektwirkungen (keine Maßnahmen laut ABP) nicht betrachtet.

Gleiches gilt wie beschrieben für die final rekultivierten Bereiche, die explizit auch aus dem Geltungsbereich bzw. Betrachtungsraum des SARF ausgenommen werden.

4.5. Verteilung und Ausdehnung der Habitattypen im Projektgebiet

Zunächst erfolgte eine Zusammenstellung der im Betrachtungsraum des ABP Tagebau Jänschwalde nachgewiesenen Biotoptypen. Die dadurch nicht abgedeckten Bereiche wurden unter Nutzung eines Luftbildes und eines im Gelände vorgenommenen Abgleichs geschlossen und schließlich zu einer abgeleiteten Biotoptypenkarte zusammengeführt - dadurch entstand eine Gesamtübersicht zur aktuellen Lebensraumausstattung des Tagebaus Jänschwalde (siehe **Anlage 2-2**).

Anschließend wurde die vorgenannte Gesamtübersicht in eine Karte der Habitattypen übersetzt (siehe **Anlage 3-0**). Diese wiederum bildete die Grundlage für eine Quantifizierung des Vorkommens der verschiedenen Habitattypen im Geltungsbereich des SARF.



Die Ergebnisse werden in folgender Tabelle ausgewiesen.

Tabelle 1: Anzahl und Ausdehnung der Flächen unterschiedlicher Habitattypen im Geltungsbereich des SARF zum ABP des Tagebaus Jänschwalde (Stand 01.01.2024).

Habitattyp		Fläche in ha
1	Rohbodenkippe / Sukzessionsfläche	2.083,11
2a	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (jung)	450,08
2b	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (alt)	67,55
3	Bereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung	63,24
4	Bereiche mit forstwirtschaftlicher Nutzung	85,93
5	Bereiche mit natürlicher Sukzession	417,12
6	Himmelsteiche im Tagebautiefsten	3,68
7	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	87,01
Summe:		3.257,71

5. Beschreibung des Vorhabens und des Planzustandes (Teil A)

5.1. Beschreibung der Maßnahmen

Mit dem ABP zum Tagebau Jänschwalde wird Art und Umfang der noch erforderlichen bergmännischen und geotechnischen Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung bzw. zur Herstellung einer standsicheren, nachsorgefreien Hohlform für die drei geplanten Berbaufolgeseen inklusive der Gestaltung der an die späteren Seeufer angrenzenden Flächen im Sicherheitsbereich entsprechend der landesplanerischen Vorgaben aus dem Braunkohlenplan vorgelegt.

Wesentliche Maßnahmen bis zur Beendigung der Bergaufsicht

- ⇒ Oberflächengestaltung – in großem Umfang sind Erdarbeiten (Massenabtrag / -auftrag) erforderlich zur Endgestaltung der späteren Bergbaufolgelandschaft und die **sowie** Schaffung der Hohlformen für die drei Seen;
- ⇒ Sicherung der gewachsenen und gekippten Böschungen – inkl. Verdichtungsarbeiten;
- ⇒ Gewährleistung der Stand- und Tragfähigkeit an den Seeufern;



- ⇒ Rückbau der vorhandenen Betriebsanlagen (inkl. Kohlebahn);
- ⇒ Verschrottung der Tagebaugroßgeräte;
- ⇒ (Vorbereitung der) Wiedernutzbarmachung der Kippenflächen gemäß dem SBP NuL 2024;
- ⇒ Wiedernutzbarmachung der Randflächen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Arbeiten (zu weiteren Details siehe auch ABP Tagebau Jänschwalde 2023):

- Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen:
 - Gebäude: **Hauptwasserhaltung** und Werkstattgebäude,
○ ~~Hauptwasserhaltung~~
 - Straßen (tlw. Rückbau, tlw. Integration in die BFL),
 - Aussichtspunkte soweit nicht verbleibend.
- Rückbau von Gleisanlagen, Brücken, Weichen, Bahnübergängen
- Rückbau von Energieversorgungsanlagen - dazu gehören Trafostationen, Freileitungs-, Kabel- und Fahrleitungsanlagen der Spannungsebenen 110 kV; 30 kV; 6 kV; 2,4 kV; 0,5 kV und 0,4 kV. Rückbau von Tagebaugroßgeräten (s.o.).
- Rückbau von Entwässerungselementen:
 - Randriegel-Filterbrunnen einschließlich Sammelleitungen
 - Hauptwasserhaltung
 - Rückbau von Grundwasserbeobachtungsrohren und GWBA Briesnig soweit nicht verbleibend.

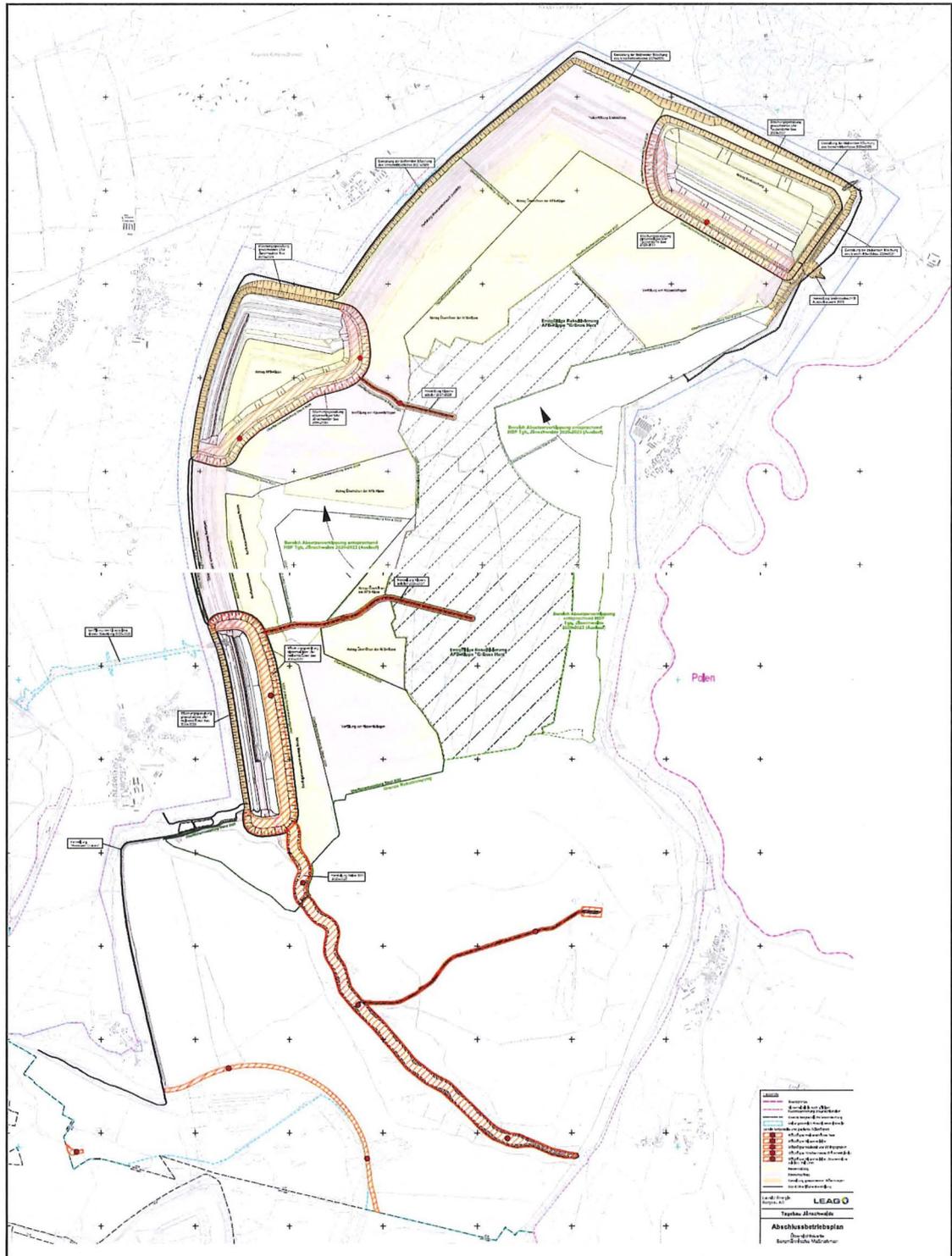
- Oberflächengestaltung

Die Massenab- und –auftragsbereiche sind dem Grunde nach aus einer Gegenüberstellung des Luftbildes in **Anlage 1-0** und dem Zwischenzustand (= Planzustand des vorliegenden SARF) in **Anlage 4-1** erkennbar.

Im Detail lassen sich vorgenannte Bereiche aus der Anlage 3-3 und 3-4 des Abschlussbetriebsplanes entnehmen – die folgende Abbildung zeigt den maßgeblichen Ausschnitt.



Abbildung 3: Bergmännische Maßnahmen - Anlagen zum ABP
(gelb = Abtrag; rosa = Verfüllung/Auftrag)



Zur Herstellung der Hohlform (späterer Seeboden) der drei geplanten Bergbaufolgeseen ist eine Profilierung im **Gewachsenen** und im Kippenbereich inklusive einer finalen geotechnischen Standsicherung und Feinprofilierung der Seeufer erforderlich.



- Gestaltung der gewachsenen Böschungen

Der Geländeübergang zum Gewachsenen zwischen den Bergbaufolgeseen wird durch eine Absetzerverkipfung mittels Überschüttung der geschnittenen Tagebaukante entsprechend den geotechnischen Vorgaben hergestellt. Die Neigung der resultierenden Kippenkopfböschung beträgt 1:4 und die Böschungshöhe bis zu 3 m.

- Herstellung standsicherer, nachsorgefreier Kippenbereiche und Böschungen

Im Anschluss an die bereits erfolgte Absetzerverkipfung im Regelbetrieb des Tagebaues erfolgt die Neigungsregulierung der AFB-Kippe zwischen den künftigen Bergbaufolgeseen Heinersbrück und Jänschwalde im Westen, sowie dem bereits rekultivierten Kippenbereich vom „grünen Herz“ im Osten. Lokal werden Kippenbereiche durch mobile Erdbautechnik profiliert. Weiterhin erfolgt die Massengewinnung zur Randschlauchverfüllung innerhalb des künftigen Bergbaufolgesees Jänschwalde. Der sog. neue Westrandschlauch wird im Bereich zwischen den beiden künftigen Seen durch den Großgeräteeinsatz geschlossen. Die herzustellenden Kippenbereiche sind gekennzeichnet durch sehr flache Neigungen $\leq 1:30$ mit denen der Anschluss an das „grüne Herz“ hergestellt wird.

Die AFB-Kippenbereiche zwischen den Bergbaufolgeseen Jänschwalde und Taubendorf werden im Zuge der Endgestaltung vorrangig durch den Großgeräteeinsatz abgetragen. Die gewonnenen Kippenböden werden zur Verfüllung des nördlichen Teiles des Westrandschlauches, dem sogenannten neuen nördlichen Westrandschlauch sowie der Tagebauendstellung verwendet. In geringerem Umfang erfolgt die Massenumlagerung mittels mobiler Erdbautechnik. Von den endgültig rekultivierten Flächen vom „grünen Herz“ mit Höhen bis +75 m NHN erfolgt die Endgestaltung der Kippenoberfläche im Bereich der Randschläuche auf bis zu +66 m NHN. Entsprechend der nachbergbaulichen Grundwassergleichen ist dieser herzustellende Kippenbereich generell flachwellig ausgeprägt mit Neigungen $\leq 1:30$, einfallend von Osten nach Westen bzw. im Bereich der Endstellung von Süd nach Nord.

5.2. Beschreibung des Planzustandes (u.a. Herstellung der Hohlformen)

Mit dem Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde legt LE-B die geplanten Rekultivierungsziele für den gesamten Geltungsbereich fest. Ebenfalls aufgeführt sind die bergbaulichen Betriebsanlagen und Einrichtungen innerhalb desselben. Letztere sind für die Gestaltung der BFL und die Entlassung aus der Bergaufsicht zurückzubauen, soweit keine Integration in die BFL vorgesehen ist.

Die landesplanerischen Vorgaben für die Gestaltung der Kippen- und Randflächen sind in den Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplanes verankert. Die daraus umzusetzende BFL umfasst im Wesentlichen vier, die Landschaft prägenden Nutzungsformen:

- Gewässer,
- forstwirtschaftliche Nutzflächen,



- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Renaturierungsflächen.

Maßnahmen zur infrastrukturellen Erschließung sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen vervollständigen die BFL.

Das Relief der BFL wird im Wesentlichen eben bis schwach geneigt gestaltet, wobei die notwendige Vorflut unter Beachtung der Zielnutzungen berücksichtigt wird. Die neue Malxe im Südtteil des ABP wirkt dabei als Entwässerungselement. Nordöstlich des Malxetales übernimmt der „Düringsgraben“, welcher im zentralen Bereich in die Malxe einmündet, eine zusätzliche Entwässerungsfunktion.

Der im vorliegenden SARF betrachtete Bereich wird gemäß ABP neben der zu sehr großen Teilen erfolgenden Wiederherstellung forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Norden und landwirtschaftlich genutzter Flächen im Süden, auch große Korridore umfassen, in denen extensiv genutzte Wälder und Offenländer vorgesehen sind. Darüber hinaus sollen drei große Stillgewässer entstehen:

- der Heinersbrücker See mit einer Größe von 120 ha;
- der Jänschwalder See mit einer Größe von 205 ha;
- der Taubendorfer See mit einer Größe von 186 ha,

deren standsichere Hohlformen als Zwischenstand der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung den Planzustand des vorliegenden SARF darstellt – siehe **Anlagen 4-1 und 4-2**.

Die Flächen werden größtenteils durch eine über der Brückenkippe aufgebrachte Absetzerschüttung mit anschließender Planierung gestaltet. Entsprechend Ziel 28 im BKP werden die anfallenden Abraummassen für die Wiederherstellung einer vielfältig nutzbaren BFL genutzt. Für die Abschlussverkipfung werden vorzugsweise die im Vorfeld vorhandenen kulturfähigen Substrate verwendet.

Als Ausgangssubstrate für die Abschlusschüttung standen überwiegend sorptionsstarke, quartäre karbonathaltige bis karbonatfreie Geschiebesedimente (Mergel, Lehm, Sand), Schluffe und Schmelzwasser- sowie Bändersande zur Verfügung.

Wesentliche Voraussetzung für eine sichere Gestaltung der BFL ist die Standsicherheit der Kippenoberfläche. Der Kippenboden neigt aufgrund seiner lockeren Lagerung bei Wassersättigung zur Verflüssigung.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Kippenoberfläche wird nach Setzungen und Sackungen aufgrund der zu erwartenden flurnahen nachbergbaulichen Grundwasserstände unter Beachtung

- des erforderlichen Grundwasserflurabstandes für die land-, forstwirtschaftliche und sonstige Nutzung,
- einer zulässigen Oberflächenneigung,



- der Gestaltung im Übergangsbereich von der Kippe zum gewachsenen Tagebau-
randbereich und
- der **Verfüllung und Abdeckung des Schlammstapelbeckens**

gewährleistet.

Wie auch bei der den südlichen Teil des ABP betreffenden Wiederherstellung des Malxelaufes auf gekipptem Boden, so sind auch im Zuge der Herstellung der Hohlformen für die o.g. drei Seen Verdichtungsmaßnahmen erforderlich, um die Böschungen sowie das anschließende ebene Gelände gegen Grundbruch infolge Verflüssigung des Abraumförderbrücke (AFB) bzw. Absetzerkippenmaterials zu sichern.

Die Flutung bzw. Füllung der Hohlformen mit Grund- oder/und Oberflächenwasser ist Gegenstand des **Teil B)** des vorliegenden SARF – siehe dazu auch Kap. 1.

Zur geotechnisch sicheren Gestaltung und Nutzung der Seen ist als Verdichtungsmaßnahme die Rütteldruckverdichtung (RDV) geplant. Für die Trassen der Ortsverbindungsstraßen sind ebenfalls Verdichtungsmaßnahmen vorgesehen.

Auf Grund der erreichten ausreichenden geotechnisch erforderlichen Überdeckung war im zentralen nördlichen Teil des Geltungsbereichs sofort die endgültige Rekultivierung möglich. Damit wurde eine frühzeitige Rekultivierung/Renaturierung im Bereich des „grünen Herzes“ möglich.

Nach der Reliefgestaltung erfolgt durch autorisierte Bodenkundler auf der Grundlage einer Arbeitsanleitung die bodenkundliche Kippenkartierung. Auf Basis der Kartierungsergebnisse folgt(e) entsprechend der Nutzungsarten eine ca. 30 cm tiefe Grunddüngung und zur Optimierung der Aciditätsverhältnisse pyrit- und kohlehaltiger Substrate eine max. 100 cm tiefe Kalkmelioration (insbesondere auf der Brückenkippe). Damit wird die nachhaltige Kulturfähigkeit der Substrate gewährleistet. Die Melioration und Düngung wird den Zielnutzungsarten angepasst. Die Kalke und Grunddünger werden mit landwirtschaftlicher Technik eingearbeitet.

Landwirtschaft

Ziel der Wiedernutzbarmachung im Südteil war und ist größtenteils die Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen.

Auf der Grundlage des BKP, Ziel 30, wurden entsprechend den geologischen und technologischen Möglichkeiten auf der Gewinnungsseite die im Vorschnittbetrieb anstehenden bindigen Substrate genutzt. Die Agrarbereiche werden durch Wege, Feldgehölze und Wasserableitungssysteme strukturiert.

Nach den Vorgaben der bodenkundlichen Kippenkartierung wurden/werden diese Flächen bei Bedarf mit Kalk grundmelioriert und gedüngt. Die Inkulturnahme und Bewirtschaftung erfolgte auf der Grundlage der vorgeschriebenen Rotationsfruchtfolge. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Düngung und Mulchung. Im Bedarfsfall werden die Steine von den Flächen entfernt und als Lesesteinhaufen im Randbereich platziert.

Die Anlage von Flurgehölzen dient ökologischen Zwecken und dem Erosionsschutz.



Forstwirtschaft

Ein Großteil des Nordteils des ehemaligen Tagebau Jänschwalde soll forstwirtschaftlich genutzt werden. Gemäß BKP erfolgt auf 50 % der Flächen des Tagebaus die Wiedernutzbarmachung mit dem Entwicklungsziel Wald.

Entsprechend BKP, Ziel 31, wird mit der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung gewährleistet, dass zusammenhängende standortgerechte und artenreiche Mischwaldgebiete, mit einem möglichst hohen Anteil Laubbäume entstehen.

Nach der Grundmelioration erhalten die Flächen der forstlichen Wiedernutzbarmachung eine Schutzpflanzendecke zur Standortverbesserung. Neben der Regulation des Mikroklimas schützt die Pflanzendecke die Kippenoberfläche vor Erosion, verringert den Konkurrenzbewuchs der Forstpflanzen und wirkt humusanreichernd.

Die Forstkulturplanung und Pflanzung erfolgt auf Grundlage der forstlichen räumlichen Ordnung (Abteilungsnetz), der Standorts-, Gemarkungs- und Eigentumsgrenzen sowie dem geplanten Wegenetz.

Renaturierungsflächen und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes

Gemäß Ziel 32 des BKP sind in den Flächen der Bergbaufolgelandschaft Bereiche ausgewiesen, die von intensiver Nutzung freizuhalten sind. Diese Renaturierungsflächen dienen vorrangig dem Biotop- und Artenschutz. Die Wiederbesiedlung ist durch geeignete Initialmaßnahmen zu fördern, wobei Teilbereiche der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen.

Renaturierungsflächen entstehen vorrangig im Niederungsbereich der zurück zu verlegenden Malxe und weiterführend in nördliche Richtung östlich der zukünftigen Seen (Heinersbrücker und Jänschwalder) sowie an deren Uferbereichen.

Die renaturierten Randflächen, als Trittsteine zur Wiederbesiedlung, liegen im Übergangsbereich zwischen Bergbaufolgelandschaft und bestehender Kulturlandschaft. Die Wiederherstellung der Randflächen ist so zu gestalten, dass sie sich in das umgebende Landschaftsbild einfügen. Bergbauliche Anlagen, die Teile der Sicherheitszone zeitweilig belegen, werden für die Flächenwiederherstellung landschafts- und schutzgüterschonend zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückgebaut.

Bei der Wiedernutzbarmachung werden die Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Dies wird insbesondere durch die Integration von Sonderbiotopstrukturen in den neu anzulegenden Waldbereichen bzw. deren Erhalt in der Sicherheitszone als auch durch die Aufgliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flurgehölze bzw. Hecken sowie die Schaffung sonstiger Biotopstrukturen erreicht. Bei den geplanten Maßnahmen gelangen standortgerechte, einheimische Laub- und Nadelgehölze mit möglichst großer Artenvielfalt zum Einsatz.

Mit der Gestaltung des Renaturierungskomplexes werden die Regeneration eines naturnahen Niederungssystems, die Sicherung des regionalen Biotopverbunds und die Entwicklung intakter Populationen regional gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften gefördert. Teile des Renaturierungskomplexes werden zu einer waldbestockten Fläche für den Naturschutz und den sanften Tourismus, durch gezielte Erschließung der Flächen, entwickelt.



Die Waldränder werden naturnah gestaltet. In den Forsten und Übergangsbereichen zum Offenland wird Struktur- und Artenvielfalt angestrebt.

Besondere naturschutzfachliche Bedeutung haben die Renaturierungsbereiche des Malxetales und der geplante Verbindungskorridor extensiv genutzter und dauerhaft offenzuhaltender Grünländer zwischen den beiden vorgenannten Seen. Diese Bereiche sind von intensiver Nutzung freizuhalten.

Als Initial für die gelenkte Sukzession kommen auf den Renaturierungsflächen Methoden der naturnahen Begrünung zum Einsatz. Ebenso werden hier anteilig für die Entwicklung von technisch initiierten Geotopen der Kippenbereiche durch natürliche Prozesse und Selbstorganisation der abiotischen und biotischen Elemente als naturnahe Ökosysteme angelegt. Die ausgewiesenen Renaturierungsbereiche sind sowohl für den terrestrischen als auch für den aquatischen Verbund von Bedeutung. Die Bedeutung für den terrestrischen Verbund ergibt sich insbesondere aus seiner Wirkung als Rückzugs- und Migrationsraum für Arten der nährstoffarmen Lebensräume. Die ausgewiesenen Renaturierungsbereiche sollen dabei überregionale Trittsteinfunktion zwischen den regionalen Offenlandschaften Südbrandenburgs und Ostsachsens übernehmen.

Wegenetz

Zur Erschließung der Kippenflächen wird ein Wegenetz mit Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen geschaffen.

Für die Erschließung der Randflächen werden vorhandene Betriebsstraßen, historische Wegeverbindungen und kommunale Wege genutzt. Das konzipierte Wegenetz in der Sicherheitszone dient der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie der Erholungsnutzung.

Hohlformen der Bergbaufolgeseen

Die gewachsenen Böschungen werden mit mobiler Erdbau- und Planiertechnik, teilweise im qualifizierten Erdbau hergestellt. Das künftige Ufer wird folgende Neigungen abgeflacht:

- 1 : 15 bzw. 1:20 im Wasserspiegelbereich
- 1 : 3 bis 1 : 7 Anschlussneigung oberhalb des Wasserspiegelbereiches bis zur jeweiligen Geländeoberkante

Mit dem Abtrag der Massenzusammendrängung der AFB-Kippe mit Großgerätetechnik wird die Arbeitsebene für die Kippenverdichtung hergestellt. Die Massen werden zur Endgestaltung der Kippenoberfläche und zur Verfüllung der Randschläuche verwendet. Mobil abzutragender Kippenboden wird zum Aufbau von Stüttschüttungen am Böschungssystem innerhalb der Seekubatur sowie zur Gestaltung des späteren kippenseitigen Ufers genutzt.

Abschließend erfolgen die Verdichtungsmaßnahmen und die abschließende Uferprofilierung.



6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Teil A)

Hier werden die für die Abhandlung des SARF wesentlichen Aspekte der Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

6.1. Vorbelastungen

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des SARF ist durch die erfolgte bergbauliche Inanspruchnahme (Abgrabung und Errichtung bergbaulicher Infrastruktur) überprägt. Vorbergbauliche und unbeeinflusste Bereiche sind nur an den Rändern anzutreffen.

Ausgangssituation für die Betrachtung des SARF sind die im Zuge der Kohleförderung erfolgten und noch erfolgenden Abraumschüttungen, die noch nicht verfüllten Randschläuche sowie die Infrastrukturanlagen an den Tagebaurändern.

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit sowie zur Umsetzung der Maßnahmen sind Teile der Infrastruktur bis zum Abschluss der Rekultivierung weiterhin in Betrieb. Von den Tätigkeiten zur Kohleförderung und aller damit verbundenen Maßnahmen gehen fortlaufend Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches aus (Lärm, Staub, Erschütterungen, Bodenerosionen, etc.). Trotz dieser permanenten und flächendeckenden Beeinflussungen haben sich wertgebende Elemente der heimischen Fauna und Flora angesiedelt. Dies beruht im Wesentlichen auf zwei Faktoren:

- Der bodengeologischen und morphologischen Extremsituationen, die in der normalen Kulturlandschaft nicht oder nur sehr selten zu finden sind und deshalb die Ansiedlung von Standortspezialisten ermöglicht.
- Der großflächigen Störungsfreiheit des Gebietes, wobei die stetigen bergbaulichen Tätigkeiten toleriert werden.

6.2. Einwirkung auf die Umwelt - Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Verminderung

6.2.1. Lärmimmissionen

Die Umsetzung der Maßnahmen zur bergmännischen Wiedernutzbarmachung sind mit Lärmemissionen verbunden, die bedingt durch die Nutzung von Tagebaugroßgeräte sowie von mobilen Baufahrzeugen entstehen. Zur Beurteilung der Geräuschsituation werden an den festgelegten Messpunkten des bestehenden Immissionsmessnetzes für Lärm halbjährlich Überwachungsmessungen vorgenommen.

Bei entsprechenden Erfordernissen, die im Zusammenhang mit den Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen in den Bereichen der späteren Seen (standsichere Hohlformen) stehen, werden zusätzliche Immissionsmessungen vorgesehen.

Grundlage für die messtechnische Ermittlung und die Beurteilung der Lärmimmissionen bildet die Richtlinie „Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen“ vom 15. Dezember 2015 des



Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGBR) – hiernach wird die TA Lärm zur Bewertung von Geräuschemissionen sowie zur Kontrolle und Überwachung der in § 22 BImSchG erhobenen Forderungen als Orientierungshilfe herangezogen.

Die Lärmwirkung übersteigt nicht die bei der Kohleförderung entstehenden Effekte (Vorbelastung) und ist auf das Umfeld der jeweiligen Maßnahme beschränkt. Dies betrifft bspw. den Standort des Absetzers einschließlich der Bandanlage, den Standort des Rüttlers oder auch die Rückbaustandorte der technischen Anlagen.

Die Maßnahmen der abschließenden Verkippung einschließlich der anschließenden Planierung erfolgen fortlaufend, jedoch nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Die Maßnahmen zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit finden entlang festgelegter Trassen statt. Von den punktuellen Lärmemissionen ist immer nur ein kleiner Teil des Gesamtgebietes betroffen.

Nach Abschluss der bergbaulichen Maßnahmen verbleiben keine Geräuschbeeinflussungen, die aus den vom ABP berührten Flächen resultieren.

6.2.2. Erschütterungen

Bei den Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an den späteren Seeufern und an den Trassen der Ortsverbindungsstraßen kommen auch erschütterungsintensive Bauverfahren (Rütteldruckverdichtung, lokal Fallgewichtsverdichtung) zum Einsatz. Die Umweltauswirkungen erfolgen lediglich punktuell innerhalb des Gesamtgebietes.

6.2.3. Staubniederschlag

Die Umsetzung der Maßnahmen zur bergmännischen Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung dienen der zeitnahen Minderung und Vermeidung von Staubemissionen, die mit der Kohleförderung verbunden sind. Auf Grund der angewandten Technologien (Absetzer, mobile Baumaschinen) kommt es lokal und temporär zu Staubniederschlagsimmissionen, die mit denen der Vorbelastung vergleichbar sind.

Nach Abschluss der bergbaulichen Maßnahmen werden die Staubniederschlagsimmissionen der regional üblichen Grundbelastung entsprechen. Es verbleiben keine zusätzlichen Beeinflussungen, die aus den vom ABP berührten Flächen resultieren.

6.2.4. Abfälle und Altlasten

Der Rückbau der bergbaulichen Infrastruktur dient der Verwertung und Beseitigung von möglichen Abfällen und erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Regelungen, insbesondere dem am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem darauf beruhenden untergesetzlichen Regelwerk und entsprechenden betrieblichen Regelungen.

Die Nachweisführung über verwertete und beseitigte Abfälle erfolgt durch die Abfallbeauftragten des Unternehmens zentral im Nachweisbuch der LE-B.

Die beim Betreiben des Tgb. Jänschwalde angefallenen Abfälle sind integrierter Bestandteil des



Abfallaufkommens des Betriebsbereiches Jänschwalde/Cottbus-Nord. Eine Übersicht über Art, Menge und Verbleib der Abfälle erfolgt jährlich im Rahmen der betrieblichen Abfallbilanz.

Nach der Stilllegung bzw. mit dem Rückbau werden Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (bspw. Trafos einschließlich Trafoöl) ordnungsgemäß entsorgt.

6.3. Auswirkungen des Vorhabens aus der Sicht des besonderen Artenschutzes

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren des hier zu untersuchenden Vorhabens und die daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen aus der Sicht des Artenschutzes dargestellt.

Die Auswahl der relevanten Wirkfaktoren orientiert sich hierbei im Sinne von GASSNER & WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) an den „vernünftigerweise vorhersehbaren“ negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Tabelle 2: Bergmännische Arbeiten, Wirkfaktoren, potenzielle Beeinträchtigungen und am stärksten betroffene Tiergruppen

Bergmännische Arbeiten	Wirkfaktor potenzielle Beeinträchtigungen	Tiergruppen besondere Betroffenheit
Rohkippe / Sukzessionsfläche		Habitattyp 1
Massenabtrag/-auftrag Böschungs- und Standsicherung (u.a. Verdichtung)	Vorübergehende Beseitigung ggf. natürlicherweise schon entstandener Vegetationsdecke oder früher Sukzessionsstadien (Pionierbesiedlung) <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • zeitweiliger Verlust von Biotopflächen • zeitweiliger Verlust von Habitatflächen • Umlagerung und Verdichtung von tlw. schon entstandenem Boden Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung 	Pioniere unter den: <ul style="list-style-type: none"> • Vögeln • Reptilien • mobilen Landsäugetieren
Zwischenbegrünte Kippen		Habitattypen 2a und 2b
Erneutes Überschütten / Abtrag Oberflächengestaltung – i. d. R. grobplaniert, grundmelioriert und zwischenbegrünt (Einsaat mit Grasmischungen) Erdarbeiten – Böschungs- und Standsicherung (u.a. Verdichtung)	Beseitigung schon entstandener Vegetationsdecke <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • zeitweiliger Verlust von Biotopflächen • zeitweiliger Verlust von Habitatflächen Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien, • Amphibien • mobile Landsäugetiere • Wirbellose
Landwirtschaft / Forstwirtschaft		Habitattypen 3 und 4
Punktuelle Inanspruchnahme im Rahmen des Rückbaus von Randriegeln etc. (Zuwegung; BE-Flächen etc.)	Überformung von schon entstandenen land- und forstwirtschaftlichen Rekultivierungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien, • Amphibien



Bergmännische Arbeiten	Wirkfaktor potenzielle Beeinträchtigungen	Tiergruppen besondere Betroffenheit
Wege – und Leitungsbau	<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • zeitweiliger Verlust von Biotopflächen • zeitweiliger Verlust von Habitatflächen Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung 	<ul style="list-style-type: none"> • mobile Landsäugetiere • Wirbellose
Bereiche mit natürlicher Sukzession		Habitattyp 5
Holzung Massenauftrag Erdarbeiten – Böschungs- und Standsicherung (Verdichtung)	Beseitigung schon entstandener Vegetation Nochmalige bergmännische Überformung der dem Natur- und Artenschutz temporär dienenden Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien, • Amphibien • mobile Landsäugetiere • Wirbellose
Punktueller Inanspruchnahme im Rahmen des Rückbaus von Tagesanlagen, Gleisanlagen, Randriegeln etc. Wege – und Leitungsbau	<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • zeitweiliger Verlust von Biotopflächen • zeitweiliger Verlust von Habitatflächen Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien, • Amphibien • mobile Landsäugetiere • Wirbellose
Himmelsteiche im Tagebau(tiefsten)		Habitattyp 6
Massenauftrag Rückbau von technischen Anlagen – bspw. Straßen, Wege, Förderbänder, Energieversorgung und Entwässerung Abbruch- und Erdarbeiten Erdarbeiten – Böschungs- und Standsicherung (Verdichtung)	Beseitigung aquatischer und semiaquatischer temporärer Lebensräume – ephemere Gewässer: <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Laich etc.) • Verlust von Biotopflächen • Verlust von Habitaten Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung 	<ul style="list-style-type: none"> • an Wasser gebundene Vögel • Amphibien • Wirbellose (Libellen, u.v.m.)
Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)		Habitattypen 7
Massenauftrag Linienhafte Inanspruchnahme im Rahmen des Rückbaus Erdarbeiten – Böschungs- und Standsicherung (Verdichtung) Böschungsabflachung – Zurückverlegung der Verritzungsgrenze ins Gewächssene Rückbau von technischen Anlagen – bspw. Straßen, Wege, Förderbänder, Energieversorgung und Entwässerung Abbruch- und Erdarbeiten	Beseitigung anthropogener Strukturen bzw. über viele Jahre ohne menschlichen Einfluss und Störungen entstandene Biotope (Brachen, gehölzreiche Heiden, Hecken, Baumstreifen und Ödland) sowie ehemals bergbaulich genutzte Anlagen und Gebäude mit Habitatqualitäten <ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • Verlust von Biotopflächen • Verlust von Habitaten Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse und andere Landsäugetiere • Reptilien • Amphibien • Wirbellose (Heuschrecken, Tagfalter, u.v.m.)



Zusammengefasst sind demnach folgende Wirkpfade (⇒) und Beeinträchtigungsketten (→) von besonderer Prüfrelevanz:

- ⇒ **Flächenbeanspruchung durch Überkippung, Böschungsabflachung und geotechnische Sicherungsmaßnahmen**
 - Verluste von Individuen und Entwicklungsformen
 - Verlust / Beeinträchtigung von Habitatflächen
- ⇒ **Flächenbeanspruchung durch Rückbau**
 - Verluste von Individuen und Entwicklungsformen
 - Verlust / Beeinträchtigung von Habitatflächen
- ⇒ **temporärer Flächenverlust durch Versiegelung und Teilversiegelung durch den rekultivierungsbedingten Bau von Infrastruktur (u.a. Straßen, Leitungen und Wege)**
 - Verluste von Individuen und Entwicklungsformen
 - anteilig dauerhafter und vollständiger Verlust von Habitatflächen
- ⇒ **Immissionen Staub, Lärm, Erschütterung sowie visuelle Beunruhigungen**
 - Störungen
 - Verdrängung (Scheuchwirkung - Meidereaktion)
- ⇒ **Baustellenverkehr:**
 - Kollisionsgefahren - Verluste von Individuen
- ⇒ **Unterhaltungsmaßnahmen:**
 - kurzfristige Störung der Fauna.

7. SARF – Teil A) Schritt 1: Relevanzprüfung – Herleitung der prüf-relevanten Arten

7.1. Grundlagen zur Ausstattung des Betrachtungsraumes mit geschützten Arten

Der vorliegende übergreifende spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (SARF) gemäß § 44 ff. BNatSchG wird auf der Basis folgender Informationen erstellt:

A) Primärdaten

Als Grundlage einer Habitatbewertung wurden durch die ARGE BIOMANAGEMENT¹² im Jahr 2015 eine Biotopkartierung in den Zwischenlandschaften des Tagebaus und an den Tagebaurändern im Geltungsbereich des vorliegenden SARF durchgeführt. Ebenso erfasst wurden im Jahr 2019

¹² NAGOLA RE GMBH, Jänschwalde



ein Teil der rekultivierten Flächen des „grünen Herzens“ und der endgestalteten Flächen im Südteil des Tagebaus.

Des Weiteren wurden auf ausgewählten, repräsentativen Flächen („Referenzflächen“ bzw. „Teil-Untersuchungsgebieten“) zwischen 2010 und 2021 Kartierungen diverser Tiergruppen durchgeführt:

- Brutvögel (K&S, BERLIN 2010 (Vorfeld) sowie 2015 bis 2024 (Monitoring und ÖBB));
- Fledermäuse (BIOM, JARMSHAGEN 2010 - Vorfelduntersuchungen);
- Faunistische Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechse und Glattnatter im Vorfeld des Tagebaus Jänschwalde (STEIN 2009);
- Zauneidechse (STEIN 2010 – Vorfelduntersuchungen, Lacerta 2021 – Randflächen);
- Artenschutzfachliche Begleitung bergbaulicher Maßnahmen im Tagebauvorfeld Jänschwalde (STEIN 2017);
- Faunistische Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im Rahmen des Vorhabens „Sicherung Ostmarkscheide Tagebau Jänschwalde (LACERTA 2018);
- Abschlussbericht zur faunistischen Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Reptilien auf der Vorhabensfläche (Photovoltaik-Anlage, Tagebau Jänschwalde, Bereich Mulknitz) (LACERTA 2021);
- Abschlussbericht zur Erfassung des Vorkommens von Zauneidechsen in den Randflächen des Tagebaus Jänschwalde (LACERTA 2021).

B) Sekundärdaten

Weiterhin wurden Analogieschlüsse aus vorhandenen Gutachten vergleichbarer Bergbaulandschaften der Niederlausitz abgeleitet:

- GMB 2012 - Übergreifender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Tagebau Jänschwalde (ABP Teilfeld 1) - Faunistische Grundlagenerhebung unter Würdigung diverser Bergbaulandschaften der Niederlausitz, 2012 – **siehe Anhang 1**;
Steckbriefe ausgewählter Arten der BFL – Anlage zum Gutachten GMB 2012
- Möckel 2014 - Prognose der nachbergbaulichen Bestandsentwicklung prüfrelevanter Arten in der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde, Dr. Reinhard Möckel, Sonnewalde, Juli 2014 – **siehe Anhang 6**.

7.2. Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten - Vorgehensweise

Ausgangspunkt der Auswahl prüfrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Führung sein können.



Wie in Kapitel 3.1 Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- a) **europäische Vogelarten,**
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** verzeichnete Arten.

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt nach dem „Abschichtungsschema“ in **Anhang 5** in Anlehnung an die einschlägigen Arbeitshilfen⁹.

Als Grundgesamtheit werden zunächst alle in Brandenburg vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Eine vollständige Artenliste dieser Grundgesamtheit wurde den Internetseiten des LfU und des MLUK entnommen und an die Anforderungen des vorliegenden Vorhabens angepasst

Aus dieser Grundgesamtheit werden im Zuge eines „Abschichtungsprozesses“ (1. Schritt des Artenschutzbeitrages ist die „Relevanzprüfung“) die nicht prüfrelevanten Arten ausgeschieden - bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Zur Dokumentation des 1. Schrittes des SARF liegen **Listen der prüfrelevanten Arten** für den betrachteten SARF Tagebau Jänschwalde [Nordfeld](#) vor - siehe [Abschichtlisten für Vögel und Anhang IV-Arten in den Anhängen 2 und 3 \(BfVU 2024\)](#).

Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vorneherein auszuschließen ist, werden als prüfrelevant weiterbehandelt.

Es werden folgende Kriterien geprüft:

- **Vorkommen der Art im Naturraum** (Spalte „NR rezent“ in den Abschichtungstabellen): Anhand der einschlägigen Literatur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Planungsgebiet bodenständig und somit zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist.
- **Habitateignung:** Es wird geprüft, ob die artspezifischen Habitatansprüche ein Vorkommen der einzelnen Arten im betrachteten Ausschnitt des Tagebau Jänschwalde wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar machen. In den meisten Fällen kann auf diese Weise aufgrund abweichender Habitatansprüche, zum Beispiel für Bewohner von Gewässern, ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden.
- **Nachweis im Wirkraum** (Spalte „NW“ in den Abschichtungstabellen): Arten für die Nachweise vorliegen (hier speziell aktuelle Daten, die im Rahmen der o. g. Kartierungen gewonnen wurden) sollen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingehen.
- **Potenzielle Vorkommen** (Spalte „PO“) sind dann für eine Art anzunehmen, wenn sie nicht nachgewiesen ist, aber die Kriterien „Vorkommen im Naturraum“ und „Habitateignung“ beide erfüllt sind und sich eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens aus den Analogieschlüssen der zusätzlich verwendeten sekundären Daten (s.o. GMB 2012, MÖCKEL 2014) ergeben.



- **Empfindlichkeit** (Spalte „E“) – aufgrund bestimmter Lebensweisen und Habitatansprüche einer Art oder aber durch spezielle, daran angepasste, projektimmanente Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (bspw. Bauzeitenregelungen), kann eine Empfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Weiterhin werden – analog zum behördlich abgestimmten Vorgehen beim SARF Tagebau Jämschwalde (Südteil, 2014) der Relevanzprüfung folgende **Konventionsvorschläge** zugrunde gelegt:

⇒ **Vögel**

Ein weiterer „Filter“ in der Abschichtung zur Herleitung der artenschutzrechtlich prüf-relevanten Brutvögel wird aus einem Konventionsvorschlag von RUNGE, SIMON UND WID-DIG 2010 (*Forschungsbericht im Auftrag des BMU zur Frage der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen - Umweltforschungsplan 2007, FKZ 3507 82 080*) hergeleitet (Fettdruck und Unterstreichung durch den Verfasser):

*Einen Sonderfall stellen die **sogenannten häufigen bzw. ubiquitären Vogelarten** dar, die gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben können, für die jedoch ein pragmatischer, den Zielsetzungen des Naturschutzes angemessener Ansatz zu suchen ist.*

*Als sehr häufige bzw. ubiquitäre Vogelarten können orientierungsweise jene Arten gelten, die **mit mehr als einer Million Brutpaaren in Deutschland** vorkommen und die auch nicht aufgrund starker Abnahmetrends als gefährdet angesehen werden (vgl. SÜDBECK et al. 2007).*

Soweit sehr häufige, ubiquitäre Vogelarten betroffen sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Voraussetzung für die Anwendung dieses „Filters“ ist jedoch zum einen, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, die projektseitigen Risiken einer Tötung von Individuen der genannten Arten zu vermeiden und zum anderen, das durch das Projekt selbst keine übermäßige Belastung einzelner der genannten Arten (mit großen Individuenverlusten) zu besorgen ist.

Eine weitere Abschichtungskonvention aus GMB 2012 und MÖCKEL 2014 (siehe **Anhänge 1 und 6**) kommt im vorliegenden SARF zum Tragen: Deutschlandweit häufige Brutvögel (**> 100.000 Brutpaare Mindestbestand** - Häufigkeiten nach SÜDBECK et al. 2007), die in den BFL der Niederlausitz vorkommen, werden nicht weiter geprüft.



7.3. Bestandsdaten - Gutachten GMB 2012

Die Kapitel 5 und 6 im Gutachten der GMB 2012 - **Anhang 1** – geben die Bestandssituation zur Ausstattung des Tagebau Jänschwalde mit Arten der Flora und Fauna wieder.

Im Kapitel 5 werden jedem einzelnen der identifizierten Habitattypen die typische Zoozönose zugeordnet.

Im Kapitel 6 werden die wertgebenden Arten der Lausitzer Braunkohlen-Rekultivierungslandschaft ausführlich beschrieben und qualitativ und quantitativ auf das Gebiet des Tagebau Jänschwalde projiziert.

Beachtlich ist die aufgrund des umfangreich und chronologisch aufbereiteten Grundlagenmaterials verdeutlichte Besiedlungsentwicklung der jeweiligen Art in den aufeinander folgenden Sukzessionsstadien über mehrere Jahre und Jahrzehnte.

Abgerundet wird die Bestandsdarstellung durch die Beifügung von Steckbriefen (siehe Anlage II zum Gutachten im **Anhang 1 und Anhang 1b**) zu einzelnen prüfrelevanten Arten mit einheitlichen Lebensraumansprüchen. Inhalt der Steckbriefe ist u. a. die (übliche) Verbreitung, Mobilität, Aktionsräume, qualitative und quantitative Ansprüche der lokalen Populationen, Störepfindlichkeit, Ausweichmöglichkeiten (Mobilität), Regenerationsfähigkeit sowie Angaben zur (hinreichend wahrscheinlich anzunehmenden) Populationsgröße.

Durch das in **Anhang 6** beigefügte Gutachten von Möckel (2014) wurden die vorgenannten Ausführungen zur Ausstattung des Tagebau Jänschwalde mit charakteristischen Arten junger Bergbaufolgelandschaften – von der Absetzerverkipfung bis in das Frühstadium der Rekultivierung – durch eine Prognose der konkreten quantitativen Entwicklung (Bestandszahlen) ergänzt.

7.4. Zuordnung der nachgewiesenen Arten zu den Habitattypen – Ergebnis der Relevanzprüfung

Der vorliegende übergreifende spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (SARF) gemäß § 44 ff. BNatSchG ist auf der Basis umfangreich vorhandener und eigener Informationen erstellt worden.

Um den Fachbeitrag - auch ohne gezielte Kartierungen – dennoch belastbar vorzubereiten, wurden alle relevanten (eigenen und amtlichen) Informationen im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus (i. S. von Analogieschlüssen aus vergleichbaren Bergbaulandschaften der Lausitz) zusammengetragen – siehe GMB 2012 und 2014 – **Anhänge 1 und 6**.

Dieses Gutachten übernimmt die Erhebung der Grundlagendaten in Form einer Recherche vorliegender Gutachten und der einschlägigen Literatur als Basis für die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Dies besteht aus folgenden Teilschritten:

- Zusammenstellen vorhandener vegetationskundlicher Informationen für die Kippenareale und Randbereiche des Tagebau Jänschwalde,



- Erstellen einer flächendeckenden Karte der Biotoptypen für den Tagebau Jänschwalde im Geltungsbereich SARF Tagebau Jänschwalde (**Plan 2-2**),
- „Übersetzung“ der Biotoptypenkarte unter Berücksichtigung der geplanten bergbaulichen Rekultivierung in „Habitattypen“ als Grundlage für die weitere Bearbeitung der in diesem Teilbereich des Tagebaus Jänschwalde zu erwartender Flora und Fauna (**Anlage 3-0**),
- Zusammenstellung der für die Bergbaulandschaften in der Lausitz typischen Vogelarten sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL,
- Erstellung von „Steckbriefen“ zu einzelnen Arten – siehe Anlage II zum **Anhang 1** sowie **Anhang 1b** mit einem ergänzenden Steckbrief zum Bienenfresser (K&S 2024) und die Stellungnahme zur Glattnatter (Lacerta 2024).

Die folgende Tabelle stellt im Ergebnis eine Zuordnung der nachgewiesenen und prognostizierten Arten (siehe Kapitel 4.1 und 7.1) zu den identifizierten Habitattypen (siehe **Anlage 3-0**) dar.

Die **prüfrelevanten Arten** (FFH-Anhang-IV) sowie die in der Gruppe der Vögel **stellvertretend geprüften** charakteristischen, **wertgebenden Arten** sind im Folgenden **fettgedruckt** – siehe auch **Anhänge 2, 3** und **4**.

Tabelle 3: Zuordnung von Artengruppen und Arten zu den unterschiedlichen Habitattypen im Geltungsbereich des SARF Tagebau Jänschwalde (Ist-Stand 2024).

Habitattyp		Arten		BP* o. Ad*	Quelle**
				<i>BP in BB</i>	
1	Rohbodenkippe / Sukzessionsfläche	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0,6	KS-B
		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	5 - 6	GMB-2014
		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1,3	GMB-2014
		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	0,9	GMB-12/14
		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	3	K&S 2024
		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	0,7	GMB-12/14
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	0,1	GMB-12/14
		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5	GMB-12/14
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	0,5	GMB-12/14
		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	0,1	GMB-12/14
		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2,5	GMB-12/14
		Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1,5	GMB-12/14
		Wolf	<i>Canis lupus</i>	5 - 10	GMB-12/14
2a	Zwischenbegrünte	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	40	KS-B

- Sichtvermerk -
Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Brandenburg



Habitattyp		Arten		BP* o. Ad* BP in BB	Quelle**
	Förderbrückenkippe - jung	<u>Sonstige:</u> Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>		NG	KS-B
2b	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe - älter	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	3,5 - 6	GMB 2014
		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	80	KS-B
		Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	12	GMB 2014
		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2,5	KS-B
		<u>Sonstige:</u> Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>		NG	KS-B
		Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	KS-B	
		Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	NG	KS-B	
3	Landwirtschaftlich genutzte Bereiche	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	7,5	GMB 2014
		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	ABBO
		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	20	ABBO
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	GMB-12/14
4	Forstlich genutzte Bereiche	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	30	GMB 2014
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	25	GMB 2014
		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	0,3	GMB-12/14
		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	> 100	S-Z
		Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1 - 3	Stein 2024
		Fledermäuse (BWF)	<i>Nyctalus sp.; Myotis sp.; Plecotus sp.</i>	> 100	BIOM 2010
		<u>Sonstige:</u> Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>		0,2	GMB-12/14
		Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>		40 - 60.000	KS-B
		Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>		15 - 25.000	KS-B
		Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		6 - 10.000	KS-B
		Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		25 - 30.000	KS-B
		Waldkauz <i>Strix aluco</i>		2.500-4.000	KS-B
		Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>		BV	KS-B
		Uhu <i>Bubo bubo</i>		NG	Lfu BRB



Habitattyp		Arten		BP* o. Ad*	Quelle**	
				BP in BB		
5	Bereiche mit natürlicher Sukzession	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1,5	KS-B	
		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	0,7	GMB-12/14	
		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2,5	KS-B	
		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	0,3	KS-B	
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	0,1	GMB-12/14	
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	5	KS-B	
		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3	KS-B	
		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	>> 100	S-Z	
		Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1 - 3	Stein 2024	
6	Himmelsteiche und wasser-gefüllte Senken	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	0,4	KS-B	
		Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	>> 50	GMB-12/14	
		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	> 10	GMB-12/14	
		Gr. Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	> 5	GMB 12/14	
		<u>Sonstige:</u>				
		Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	6 BP	KS-B	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocep. Schoenobaenus</i>	3 BP	KS-B			
7	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	3,5 - 6	GMB 2014	
		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	20	KS-B	
		Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	12	GMB 2014	
		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	0,3	GMB-12/14	
		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	5 - 6	GMB 2014	
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	0,3	KS-B	
		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	< 100	S-Z	
		<u>Sonstige:</u>				
		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	GMB-11	



Habitattyp	Arten		BP* o. Ad* BP in BB	Quelle**
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	0,7	GMB-12/14
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	0,1	GMB-12/14
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	0,5	KS-B
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	KS-B
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	0,3	GMB-12/14
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	< 100	GMB-12/14
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	< 100	S-Z
	Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1 - 3	Stein 2024
	Fledermäuse (BWF)	<i>Nyctalus sp.; Pipistrellus sp.; Myotis sp.; Eptesicus sp.; Plecotus sp.; Barbastella sp.</i>	> 100	BIOM
	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	20 – 30.000	KS-B
	Nebenkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	20 – 30.000	KS-B
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	3.400 - 3.800	KS-B
	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	4.500- 7.000	KS-B
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	7 – 13.000	KS-B
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	15 – 35.000	KS-B
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	40 – 80.000	KS-B
	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	35 – 60.000	KS-B
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3.000–4.400	KS-B
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	KS-B
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NG	KS-B
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	KS-B
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	NG	KS-B
	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	NG	KS-B
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	KS-B
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1 BP	GMB-12/14
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1 - 3 BP	KS-B
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	5 BP	KS-B

Legende:

BWF

Baumhöhlenbewohnende oder im / am Wald jagende Fledermäuse:



Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Graues / Braunes Langohr

Legende*:

BP	Brutpaare (semiquantitative Schätzungen) pro 100 ha
BP in BRB	Brutpaare in Brandenburg (Quelle: ABBO s.u. - http://www.abbo-info.de)
Ad	Bestandgröße adulter Tiere (Klassen 1 – 5; 5 – 10; < 100; < 100 Tiere)
NG	Nahrungsgast
BV	Brutverdacht

Legende**:

KS-B	Kartierung Brutvögel (K&S 2010 bis 2024)
BIOM	Kartierung Fledermäuse (BIOM 2010)
S-Z	Kartierung Zauneidechse (Stein 2010, Lacerta 2021; Stein 2024)
GMB-12/14	Übergreifender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Tagebau Jänschwalde (ABP Teilfeld 1) - Faunistische Grundlagenerhebung unter Würdigung diverser Bergbaulandschaften der Niederlausitz, 2012 und Quantitative Ergänzungen, Dr. rer. nat. Reinhard Möckel im Jahr 2014
ABBO	Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen e.V.

Erläuterungen zur Auswahl der prüfrelevanten Arten:

An den Himmelsteichen und wassergefüllten Senken im Tagebau ist nur an sehr kleinen Stellen Ufervegetation in Form von Röhricht vorhanden. Den meisten wassergebundenen Brutvögeln sind diese wenige m² großen Röhrichtbestände als Bruthabitate zu klein. Zudem lässt der schwankende Wasserstand die Entwicklung eines gut strukturierten Röhrichtgürtels nicht zu. In den **Randbereichen** werden der Flussregenpfeifer (mittlere Werte von 0,43 BP pro 100 ha) und vereinzelte Ansiedlungen von Schilf- und Sumpfrohrsänger erwartet.

Auf den **vegetationsarmen Rohbodenstandorten und den Sukzessionsflächen unterschiedlicher Ausprägung** kommen nach GMB (2012/2014) nur wenige Arten vor. Es sind vor allem Brachpieper und Steinschmätzer zu erwarten. Die größte Abundanz erreicht somit der Steinschmätzer. Weitere Brutvogelarten sind hier nur zu erwarten, wo abschnittsweise Gehölze auftreten. Nach GMB (2012/2014) können Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger und Rebhuhn als Brutvogel vorkommen. Jedoch sind für diese acht Arten nicht solch hohe Siedlungsdichten zu erwarten, wie sie von GMB (2012) für trockene Randschläuche angegeben werden, da der Anteil von Rohbodenflächen sehr hoch ist und nur sehr wenige Gehölze und andere Vegetation vorhanden sind.

Auf **jungen zwischenbegrüntem Kippenflächen** in einem Alter von 4 bis 6 Jahren hat K&S im Zuge des Monitorings (2015 bis 2019) nur die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Die Art erreicht hier bereits eine Siedlungsdichte von 37 BP/100 ha. Auf frisch hergestellten Uferböschungen in einem Alter von 1 bis 2 Jahren wurden dagegen noch keine Brutvögel nachgewiesen.



Auf **älteren zwischenbegrünte Kippenflächen** mit sukzessiv eingedrungenen Arten erreicht vor allem die Feldlerche sehr hohe Siedlungsdichten von 60 - 80 BP pro 100 ha (K&S Monitoring Brückenkippe 2015/2019). Verbleiben auf den Flächen Rohbodenstellen werden diese vom Brachpieper mit besiedelt. Treten erste Gehölze auf, nutzen Grauammern und Goldammern diese als Singwarte und können hier brüten. Weitere prüfrelevante Brutvogelarten werden nicht erwartet, da es sich um Arten handelt, die erst im Vorwaldstadium die Kippenflächen besiedeln (z. B. Bluthänfling, Heidelerche, Raubwürger).

In den Zwischenlandschaften **mit fortgeschrittener Sukzession** und dementsprechender Gehölzentwicklung kommen der Ziegenmelker, der Bluthänfling als Brutvögel und in den Übergangsbereichen zu den Randflächen durchaus hohen Bestandszahlen die Zauneidechse vor.

Die **Tagebaurandflächen** stellen u.a. die zukünftigen gewachsenen Ufer der drei geplanten Seen dar. Durch beeinträchtigte Biotope können zumindest Teillebensräume des Braunkehlchens und des Neuntöters verloren gehen. In älteren Bäumen kommt der Wendehals vor und die Anwesenheit von baumbewohnenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind in den Übergangsbereichen von den gekippten zu den gewachsenen Bereichen Ansiedlungen der Zauneidechse zu erwarten.

Eine Auswahl der zu erwartenden **Rast- und Zugvögel** sowie die durch die Kartierungen erfassten **Nahrungsgäste** werden jeweils gruppenweise geprüft – siehe **Anhang 4: Prüfsteckbriefe (Teil A)**.

8. SARF – Teil A) Schritt 2: Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

8.1. Vorbemerkungen

Gemäß dem ABP wird eine BFL hergestellt, in der für den Nordteil die Nutzungsart Forstwirtschaft und im Süden die Landwirtschaft überwiegt. Es sollen weiterhin drei Seen entstehen. Weiterhin sind Renaturierungsflächen ausgewiesen (davon 50 % als Waldflächen mit gestuften Waldrändern und 50 % als Offenlandflächen in Form von extensiv genutzten Grünländern, Sukzessionsflächen, Trockenrasen und Heiden).

Der vorliegende **übergreifende spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (SARF)** hat die Maßnahmen des ABP (Teil A) bzw. den Wasserwiederaufgang in den drei Hohlformen (Teil B) im Fokus – und dient dazu in diesem Zusammenhang das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 ff. BNatSchG zu bewältigen – siehe hierzu auch Kapitel 1.

Die im **Teil A)** zu prüfenden und zu bewertenden Belange des besonderen Artenschutzrechts behandeln die über den ABP zugelassenen bergmännischen Arbeiten zur Herstellung der **standsicheren Hohlformen** für die o.g. drei Seen sowie die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung und punktuelle Rückbaumaßnahmen an den Tagebaurändern. Weiterhin zu bewerten war im **Teil B)** der Wasseraufgang (natürlich oder gezielte Flutungen) – also die Entstehung der drei Seen (siehe Kapitel 8.9 ff.).



Der zu betrachtende Zeitraum für den Teil A) liegt demnach zwischen dem Stichtag 01.01.2024 und der Herstellung der standsicheren Hohlformen, etwa 2029 / 2031.

Der zu betrachtende Zeitraum für den Teil B) liegt zwischen 2029 / 2031 und der Herstellung der drei Seen (Abschluss GWWA + Flutung) etwa im Jahr 2046.

Grundlage der Bewertung ist an dieser Stelle im Teil A) ein Ist- / Planvergleich der Entwicklung der Biotope / Habitate im Zeitraum 2024 bis 2029 – vergleiche **Anlagen 2-2** und **3-0** sowie **4-1** und **4-2** und siehe auch die folgende **Tabelle 5**.

Zum Vergleich der Habitattypen im Ist- und Planzustand ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich aus Sicht der betroffenen Arten im Zwischen- und Zielzustand (bis auf die drei Hohlformen) die laut BKP, ABP bzw. SBP NuL 2024 endgültig zu entwickelnden Lebensraumtypen darstellen, während sich im Istzustand in der Bezeichnung der Habitate noch mehr das aktive Tun und eine Entwicklung im Zuge der Rekultivierung und Renaturierung abbildet. Eine Vergleichbarkeit - ein „Delta“ in der Lebensraumeignung - aus Sicht der jeweils prüfrelevanten Artengruppen ist aufgrund derselben Habitatqualitäten dennoch gegeben – lediglich die Quantitäten variieren:

Tabelle 4: Vergleich der Habitattypen im Ist- und Zielzustand

Habitattyp	Istzustand (2024)	Zwischen- / Zielzustand (2029/31 ...2046)
1	Rohbodenkippe / Sukzessionsfläche	-
2a	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (jung)	Offengehaltenes, extensiv genutztes Grünland
2b	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (alt)	Extensiv genutzte Grünländer, Staudenfluren – teilweise mit Gehölzaufwuchs
3	Bereiche landwirtschaftlicher Nutzung	Landwirtschaft: Ackernutzung / Intensivgrünland
4	Bereiche forstwirtschaftlicher Nutzung	Forstwirtschaft: Wirtschaftswald
5	Bereiche mit natürlicher Sukzession	Forstwirtschaft: Naturschutzwald
6	Himmelsteiche im Tagebau(tiefsten)	Kleingewässer in der Malxeau, Gräben, Feuerlöschteich, ökologisch gestaltete Wasserentnahmestellen, Bergbaufolgeseen
7	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen

Die folgende Tabelle stellt vor diesem Hintergrund die in diesem Zeitraum zu erwartenden Flächenveränderungen, bezogen auf die identifizierten Habitattypen der prüfrelevanten Arten dar.



Tabelle 5: Anzahl und Ausdehnung der Flächen unterschiedlicher Habitattypen im Projektgebiet ABP Tgb. Jänschwalde (Ist-Zustand 2024 und Ziel-Zustand 2029 / 2031 – vergleiche Pläne 3-0 und 4-2

Habitattyp		Ist in ha	Habitattyp	Plan in ha	Δ in ha
1	Rohbodenkippe / Sukzessionsfläche	2.083,11	-	0	- 2.083,11
2a	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (jung)	450,08	Offengehaltenes, extensiv genutztes Grünland	678,14	+ 228,06
2b	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (alt)	67,55	Extensiv genutzte Grünländer, Staudenfluren – teilweise mit Gehölzaufwuchs	195,65	+ 127,10
3	Bereiche landwirtschaftlicher Nutzung	63,24	Landwirtschaft: Ackernutzung / Intensivgrünland	183,05	+ 119,81
4	Bereiche forstwirtschaftlicher Nutzung	85,93	Forstwirtschaft: Wirtschaftswald	1.723,03	+ 1.637,10
5	Bereiche mit natürlicher Sukzession	417,12	Forstwirtschaft: Naturschutzwald	375,86	- 41,62
6	Himmelsteiche im Tagebau(tiefsten)	3,68	Kleingewässer in der Malxeau, Gräben, ökologisch gestaltete Wasserentnahmestellen	18,12	+ 14,44
7	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	87	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen	83,86	- 3,14
Summe:		3.257,71	Summe:	3.257,71	

Unabhängig von BKP sowie der Sonderbetriebsplanung Natur und Landschaft würde eine un gelenkte Sukzession - welche die zwingenden Erfordernisse einer geotechnischen Standsicherung von Böschungen und geschütteten Arealen unbeachtet ließe - dauerhaft zu einer deutlichen Wandlung der artenschutzbezogenen Ausstattung des betrachteten Ausschnitts des Tagebaus Jänschwalde führen. Der aktuelle Rekultivierungszwischenstand kann und soll (mit oder ohne bergmännische Maßnahmen) mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht auf Dauer erhalten werden.

Damit ergeben sich schon ohne direkte Betrachtung der einzelnen Verbotstatbestände des § 44 ff. BNatSchG bedeutende Fragen für den SARF:

1. Welche Habitatpräferenzen haben die einzelnen Arten?
2. Welche Folgen hat die Entwicklung des Ist- zum Zielzustand – also die planmäßige Renaturierung/Rekultivierung (und die einzelnen damit verbundenen vorbereitenden Arbeiten)?



3. Gibt es Ersatzlebensräume / Ausweichmöglichkeiten in der gemäß SBP NuL 2024 neugestalteten Landschaft („grünes Herz“, Verbindungskorridor zwischen Jänschwalder See und Malxeau, den von Hecken und Feldgehölzen gesäumten landwirtschaftlichen Flächen oder den Forsten o. ä.) innerhalb der Grenzen des Tagebaus?
4. Gibt es Ausweichmöglichkeiten im Umland?

Antworten auf die vorgenannten Fragen geben zum einen die Steckbriefe im Gutachten der GMB (siehe Anlage II zum **Anhang 1**) und zum anderen die daraus entwickelten **Prüfsteckbriefe vor dem Hintergrund der Prüfung der Verbotstatbestände in Anhang 4 - Teil A**.

Zudem wurden die vorgenannten Ausführungen im Gutachten GMB 2012 im Zuge eines ergänzenden Gutachtens (MÖCKEL 2014 – siehe **Anhang 6**) ergänzt. Diese gutachterliche Prognose der nachbergbaulichen Bestandsentwicklung behandelt - wo möglich - den absehbaren quantitativen Status der prüfrelevanten Arten zum Zeitpunkt der abgeschlossenen vorläufigen Endgestaltung der BFL gemäß dem zugelassenen SBP NuL (Zwischenstand 2029 / 2031).

8.2. Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung

Die mit der Rekultivierung verbundenen Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen (außer der unmittelbaren Gewinnung bzw. bergmännischen Sicherung dienende Arbeiten) können teilweise mit geeigneten projektimmanenten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden:

8.2.1. Vögel

- a) durch eine Bauzeitenverschiebung außerhalb der Hauptreproduktionszeit (**1. März bis 31. August**) – soweit ein Vorkommen schutzwürdiger Arten vorliegt und das Aufschieben der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist (bspw. Rückbau von Altanlagen am Tagebau- rand) – **wenn im Ergebnis der ÖBB keine Brut nachgewiesen wird, kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die Bauzeitenbeschränkung eingekürzt werden;**
- b) abweichend vorgenannter Vermeidungsmaßnahme gelten für nachgewiesene heimische Greifvögel die Regelungen des § 19 BbgNatSchAG zum Schutz der Horststandorte;
- c) durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes potenzieller Höhlen- und Nistbäume am Tagebau- rand außerhalb der Brutzeit;
- d) durch den Beginn der großflächigen Erdbewegungen und weitungsgreifenden Böschungssicherungsarbeiten in den Offenlandschaften außerhalb der Brutzeit (**bis zum Stichtag 15. März**) und das anschließende kontinuierliche „Durchbauen“ führt zu einer Vergrämung boden- oder gehölzbrütender Arten (keine Ansiedlung im Baufeld).

Damit werden für die betroffenen Gehölzbrüter artenschutzrechtlich relevante Tötungen, oberhalb der Signifikanzschwelle - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auszuschließen sein. Gleiches gilt für bestandsrelevante Verhaltensänderungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen können („erhebliche Störungen“ - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).



- e) bei einer Inanspruchnahme älterer Bäume mit Brutnachweisen von Höhlenbrütern können Nisthilfen im Verhältnis 1:5 (bspw. Brutröhren) an den benachbarten, nicht beeinträchtigten Bestandteilen angebracht werden - **CEF-Maßnahme BV**.

Auf der Grundlage der bekannten Bestandssituation der Tagebauränder, sind wenn überhaupt nur vereinzelt Altbäume mit Höhlen zu erwarten. Auf eine detailliertere Beschreibung der Maßnahme, mit einer genauen Verortung der aufzuhängenden Nistkästen oder einer Beschreibung der Bauart wird an dieser Stelle verzichtet. Eine konkrete fachliche, örtliche und dingliche Untersetzung der Maßnahme erfolgt bei genauer Kenntnis der Rückbaumaßnahme nur dann, wenn belastbar dargelegt wird, dass der betreffende Baum nicht doch geschont werden kann.

Damit werden für die betroffenen Gehölzbrüter artenschutzrechtlich relevante Schädigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weitgehend vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den [Prüfsteckbriefen im Anhang 4, Teil A](#).

8.2.2. Säuger

8.2.2.1. Wolf

Im Fall eher spontaner und störintensiver Maßnahmen: Geotechnische Arbeiten (Verdichtung), Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen, Gebäude) oder Landschaftsbau (Fällung von Gehölzen) u.v.m. ist der betroffene Bereich soweit zugänglich vorab auf das Vorhandensein von Wurfhöhlen abzusuchen – in diesem Falle ist mit den Arbeiten bis zum nachweislichen Abschluss der Jungenaufzucht abzuwarten.

Damit werden für den Wolf artenschutzrechtlich relevante Tötungen, oberhalb der Signifikanzschwelle - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auszuschließen sein. Gleiches gilt für bestandsrelevante Verhaltensänderungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen können („erhebliche Störungen“ - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Flexibilität des Wolfes bei der Wahl der Wurfhöhlen und das nach wie vor mögliche Ausweichen der Art in die benachbarten ungestörten Bereiche der Bergbaufolgelandschaft ist eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Schädigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den [Prüfsteckbriefen im Anhang 4, Teil A](#).

8.2.2.2. Fledermäuse

- a) Von der o.g. Bauzeitenregelung für die Vögel - bspw. kein Bau in den habitatreichen Tagebaurändern (zwischen Verritzungsgrenze und Sicherheitslinie) in der Brutzeit vom 01. März bis 31. August – profitieren auch (soweit Vorkommen zu erwarten sind) die in und an den Gehölzbeständen jagenden Fledermäuse - keine Störungen durch Bautätigkeiten (Erschütterungen) und Minderung der Verunfallung mit Baumaschinen in Quartiernähe;



- b) Vor Beginn punktueller Maßnahmen am Tagebaurand – s.o. Rückbau Anlagen und Gebäuden, oder randnaher flächiger Maßnahmen (Böschungsabflachung, Verdichtung) etc. Durchführung einer Höhlenbaumkartierung (ggf. Transekte) – am besten in der Winterzeit (unbelaubter Zustand) und einer anschließenden ergänzenden Aktivitätsmessung (und Gattungsbestimmung) an den identifizierten, geeigneten Höhlenbäumen mittels einer Detektoruntersuchung;
- c) durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes nachgewiesener Höhlenquartiere (siehe b)) am Tagebaurand außerhalb der Reproduktionszeit (Fledermäuse) – risikoärmster Zeitraum (September / Oktober);
- d) durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Zeitpunktes für den Abriss potenziell quartierträchtiger Gebäude (Werkstatt, Umspannwerk, Trafohäuser etc.) am Tagebaurand außerhalb der Reproduktionszeit (Fledermäuse) – risikoärmster Zeitraum (September / Oktober);
- e) **oder** Fällung / Abriss zu einem anderen Zeitpunkt (als im Herbst) bspw. im Winterhalbjahr, wenn eine vorherige Begutachtung durch die ÖBB im Einzelfall (Besteigung und Endoskopie, Besichtigung der Gebäude - Prüfung auf tatsächlichen Besatz) erfolgt ist;
- f) Im Falle einer Inanspruchnahme von Bäumen bzw. Gebäuden mit einer Ansprache als Fortpflanzungs- und Ruhestätten - vorher Herrichtung geeigneter Ersatzhabitate (Nistkästen im Verhältnis 1 : 5 – im Sinne einer **CEF-Maßnahme FM** - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung – Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung.
- Zur konkreten fachlichen, örtlichen und dinglichen Untersetzung der Maßnahme siehe oben die Ausführungen in Kapitel 8.2.1 Vögel – Maßnahme e);
- g) soweit im Einzelfall unter Beachtung der nachbergbaulichen Verpflichtungen möglich: Nicht-Abbruch (und ggf. sogar Ausbau) von Gebäuden oder -hüllen als Fledermausquartier (Sicherung im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erforderlich).

Damit werden für diese Tiergruppe artenschutzrechtlich relevante Tötungen, oberhalb der Signifikanzschwelle - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auszuschließen sein. Gleiches gilt für bestandsrelevante Verhaltensänderungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen können („erhebliche Störungen“ - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch das Anbringen o.g. Fledermauskästen und das nach wie vor mögliche Ausweichen der Art in die benachbarten ungestörten bewaldeten Bereiche ist eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Schädigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den [Prüfsteckbriefen im Anhang 4, Teil A](#).



8.2.3. Herpetofauna

8.2.3.1. Amphibien

Nur bei räumlich begrenzten punktuellen Maßnahmen, insbesondere bei Verfüllung des Himmelsteiches nahe der Hauptwasserhaltung und im weiteren Tagebau sowie der temporär wassergefüllten Senken am Tagebaurand oder an anderen in vorher von einer fachkundigen ÖBB als offenkundig mit einem besonders individuenstarken Bestand ausgewiesenen Bereichen (bspw. Gräben; Ableiter):

- a) Rechtzeitig vor Rückbau der Hauptwasserhaltung und der Verfüllung der o.g. Kleingewässer erfolgt die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates – im Sinne einer **CEF-Maßnahme AM** - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung oder auf den Kippenflächen bspw. im Zuge der Herstellung **ökologisch gestalteter Wasserentnahmestellen** – Entwicklung, Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung letztgenannter Flächen.

Es ist vorgesehen, ~~ein~~ unter ökologischen Gesichtspunkten gestaltetes **Kleingewässer** anzulegen (siehe SBP NuL 2024 und Detailabbildungen in den Anhängen 10 und 11 – Teilflächen WK 1 bis 8). Beachtlich ist dabei auch der aktuelle Stand der Wissenschaft und Praxis - siehe Anhang 12. Durch die gemäß SBP NuL 2024 geplanten Maßnahmen K6 und K15 werden in Summe auf diesem Weg ca. 2 ha Ersatzhabitatfläche bereitgestellt.

- b) Vorfristiges Zäunen der Baustelle und der Zufahrten sowie Absammeln und Umsetzen von Tieren **vor** der Baufeldberäumung bzw. der Überkippung soweit aus Gründen der Arbeitssicherheit bzw. aus geotechnischen Gesichtspunkten möglich.

Die Abgrenzung und Zäunung des späteren Baufeldes muss zu einem geeigneten Zeitpunkt - **bevor** Alttiere den Weg aus den Überwinterungsquartiere in die Reproduktionshabitate (Teiche, Fließe) antreten – erfolgen, um dort ein Einwandern der Tiere und eine Besiedlung potenzieller Laichgewässer zu verhindern. Die ankommenden Tiere werden entlang der Zäune in die benachbarten, von den Arbeiten nicht betroffenen Flächen umgeleitet bzw. umgesiedelt.

Damit werden für diese Tiergruppe artenschutzrechtlich relevante Tötungen, oberhalb der Signifikanzschwelle - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auszuschließen sein. Gleiches gilt für bestandsrelevante Verhaltensänderungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen können („erhebliche Störungen“ - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die o.g. Schaffung eines Ersatzhabitates und die eher geringe Habitatqualität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Schädigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den **Prüfsteckbriefen im Anhang 4, Teil A**.



8.2.3.2. Reptilien – hier: Zauneidechse

Bei räumlich umfassenderen Böschungsabflachungen sowie bei räumlich begrenzten punktuellen Maßnahmen am Tagebaurand mit einem Abtrag von Oberboden in vorher von einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) als offenkundig besonders stark besiedelten Bereichen - siehe hierzu Ergebnisse der Kartierung STEIN 2010 und LACERTA 2021 - ist vorgesehen:

- a) Eine rechtzeitig vorlaufende Auswahl und Herrichtung geeigneter (Umsiedlungs-)Ersatzhabitate – im Sinne einer **CEF-Maßnahme RE** - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung bzw. auf den Kippenflächen bspw. entlang angelegter Gräben sowie in den Randflächen im Sicherheitsbereich, sofern keine anderen Nutzungen entgegenstehen – Entwicklung, Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung letztgenannter Flächen (siehe hierzu SCHNEEWEIS, BLANKE UND KLUGE IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG, HEFT 23 (1) 2014).

Entsprechend den Ergebnissen der noch einmal rechtzeitig vor Baubeginn erneut durchzuführenden Bestandserfassungen in den betroffenen Bereichen, ist insbesondere an den reicher strukturierten Tagebaurändern (Saumbiotope zum Offenland) sowie im Bereich der Kohlebahn mit teilweise größeren Beständen zu rechnen.

Hier [hilfsweise zur Annäherung an Art und Umfang der umzusetzenden CEF-Maßnahmen](#) die Ergebnisse einer vergleichbaren Kartierung von STEIN 2014 im Tagebau Cottbus-Nord:

Nr. / Habitattypen	Teilpopulation je Probefläche
2 – natürliche Sukzession	ca. 165 Tiere
4 und 5 – forst- und landwirtschaftlich genutzte Bereiche	ca. 130 Tiere
7 – Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	ca. 180 Tiere

Damit ist über die nächsten Jahre voraussichtlich an verschiedenen Stellen der Tagebauränder eine dem vorgefundenen Bestand entsprechende Neuanlage geeigneter Ersatzhabitate erforderlich. Die Individuen an den Nachweisorten werden anteilig je nach Betroffenheit des Lebensraumes umgesiedelt. Hierfür [werden geeignete Umsiedlungshabitate](#) innerhalb [gezielt ausgewiesener Flächen](#) eidechsengerecht hergestellt (siehe SBP NuL 2024 und [Detailabbildungen in den Anhängen 7 und 8 – Teilflächen ZE1 und ZE2](#)). Hierdurch werden in [Summe auf diesem Weg etwa 10 ha Ersatzhabitatfläche](#) für diese Art bereitgestellt.

Nach Stein 2015 ist für die erfolgreiche Zauneidechsen-Umsetzung Folgendes zu beachten:

Habitatgestaltung:

- Einbau von südexponierten flachen (Kies/Sand)-Wällen, je ca. 5-8 m lang, ca. 1-1,5 m hoch, entstehende Senken als Mikrorelief sind erwünscht;



- Um windberuhigte Nischen zu schaffen, sind Sandhaufen auch teilweise senkrecht zueinander zu schütten;
- Lieferung und Einbau von Schlagabraum oder Wurzelstubben, Einbau in flacher Wallform, Höhe max. 1 m, Breite 2-5 m, Länge ca. 5 m, Einbau südexponiert am unmittelbaren Rand vorhandener Gehölzgruppen bzw. an den Enden der Sandwälle;
- Möglichst große Stubben (möglichst Kiefer) einbauen;
- Einbau von Findlingshaufen (Findlinge kleinerer Größe, ca. 20-60 cm Steindurchmesser), je ca. 8 bis 10 m³;
- Vorhandene Potentiale nutzen (Rohbodenstandorte erhalten, keine Überschüttung/Überbauung von Trocken- und Halbtrockenrasen);
- Ggf. gezielte Bodenverwundung, um offene Standorte zu schaffen;
- Entwicklung von Landreitgras als eine weitere essenzielle Habitatrequisite.

Zäunung:

- Kernhabitat temporär mit Amphibienzaun einzäunen;
- Schutzzaun, um das Abwandern zu verhindern (Eingewöhnung am neuen Standort)

Pflanzung artenreicher Vegetation für eine reichhaltige und vielfältige Insektenfauna

- Pflanzen, die Insekten als Nahrungsgrundlage anlocken, z.B. Thymianpflanzen setzen; Pflanzung von Hundsrosen (*Rosa canina*)
- Erhalt bzw. Einbeziehen vorhandener Stauden und Gehölze (v.a. Blühsträucher, Brombeere etc.).

b) Eine vorfristige Zäunung der Baustelle und Absammeln sowie Umsiedeln der Tiere **vor** der Baufeldberäumung, soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit bzw. aus geotechnischen Gesichtspunkten möglich ist. Die Maßnahme muss seitens einer fachkundigen ÖBB überwacht und durchgeführt werden:

- zur Maximierung des Erfolges der Absammlung (hoher %-Satz gefangener Tiere);
- um eine Schädigung der Tiere beim Absammeln zu verhindern.

Damit werden für diese [Art](#) artenschutzrechtlich relevante Tötungen, oberhalb der Signifikanzschwelle - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auszuschließen sein. Gleiches gilt für bestandsrelevante Verhaltensänderungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen können („erhebliche Störungen“ - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die o.g. Schaffung von Ersatzhabitaten ist eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Schädigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen in den [Prüfsteckbriefen im Anhang 4, Teil A](#).



8.2.3.3. Reptilien – hier: Glattnatter

Die Kartierungsergebnisse der letzten 16 Jahre ergaben nur einen Nachweis der Schlingnatter am südwestlichsten Rand des Tagebaus (adultes Männchen im Juni 2018 an der Westseite des Südrandschlauches zwischen Kohlebahn und Werkstraße). Es kann daraufhin nicht ausgeschlossen werden, dass die Art sporadisch in geeigneten Randbereichen vorkommt. Diese müssen aber bereits in der Vorbergbauzeit als Lebensraum geeignet und besiedelt gewesen sein. Eine spontane Neubesiedlung durch bergbauliche Maßnahmen neu entstandener geeigneter Habitate, wo vorher Acker oder geschlossene dichte Forstflächen waren, ist kaum möglich. Die Besiedlung von Habitaten in den Tagebaurandbereichen sowie der Innenkippe ist ohne vorhandene Population in der Nähe kaum möglich und nicht vergleichbar mit der schnellen Anpassungsfähigkeit der Zauneidechse an neu entstandene Lebensräume (LACERTA 2024).

Es werden vorsorglich auch eigene CEF-Maßnahmeflächen für den unwahrscheinlichen Fall eines Fundes der Glattnatter vorgehalten (siehe SBP NuL 2024 und Detailabbildungen in den Anhängen 8 und 9 – Teilflächen GN1 bis GN3). Zur im Falle eines Fundes im Zuge der ÖBB erforderlichen Umsiedlung und der detaillierten Gestaltung der Maßnahmeflächen siehe oben die Ausführungen zur Zauneidechse. Die CEF-Maßnahmen ZE und GN werden getrennt hergerichtet, da die ZE zum Beutespektrum der GN gehört. Hierdurch werden in Summe auf diesem Weg etwa 5 ha Ersatzhabitatfläche für diese Art bereitgestellt.

Damit werden für diese Art artenschutzrechtlich relevante Tötungen, oberhalb der Signifikanzschwelle - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auszuschließen sein. Gleiches gilt für bestandsrelevante Verhaltensänderungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen können („erhebliche Störungen“ - gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die o.g. Schaffung von Ersatzhabitaten ist eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Schädigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht wahrscheinlich - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 4, Teil A**.

8.3. Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände (Teil A)

8.3.1. Ergebnisse der Konfliktanalyse

8.3.1.1. Europäische Vogelarten

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.2 vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist für keine der prüfrelevanten Brut- und Rast- bzw. Gastvogelarten bis zur Herstellung der standsicheren Hohlformen der Seen eine Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und 2 (Störungsverbot) BNatSchG hinreichend wahrscheinlich - siehe hierzu die **Prüfsteckbriefe im Anhang 4, Teil A**.

Gleichermaßen ist für die Brut- bzw. Rast und Gastvögel der Habitattypen 2, 3, 4 sowie 6 und 7 die Auslösung des Schädigungsverbotes gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht zu besorgen.



Jedoch kann für die Brutvögel des Habitattyps 1 *Rohböden / Sukzessionsflächen*:

- **Rebhuhn**
- **Steinschmätzer**
- **Brachpieper**
- **Braunkehlchen**

die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden.

Aufgrund der aktuell sehr ausgedehnten ungestörten Rohboden- und Sukzessionsflächen im Tagebau Jänschwalde (ca. 2.000 ha) werden diese Habitate bis zum zu betrachtenden Zielzustand (Schaffung standsicherer Hohlformen für die drei geplanten Seen - etwa 2029) nach und nach verschwinden.

Eine Planung von funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen (> 2.000 Hektar Roh- und Offenböden) ist nicht möglich.

Damit ist das Schädigungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG hier einschlägig.

Auch für die Brutvögel des Habitattyps 5 „*Bereiche mit natürlicher Sukzession*“:

- **Ziegenmelker**
- **Bluthänfling**
- **Rebhuhn**

ist die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erhalten.

Die genannten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest bzw. scharren eine neue Nistmulde. Mit Beendigung der Brut verliert das gebaute Nest seinen Schutzstatus.

Dennoch führt die Inanspruchnahme der Halboffenländer und Vorwälder zu einem strukturellen Verlust, also der Grundlage für die Neuanlage einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im darauffolgenden Jahr. Es kommt zu einem vorhabenbedingten Verlust dieses Habitattyps, der auch durch die gleichzeitige Neuschaffung von „Naturschutzwald“ nicht vollständig kompensiert werden kann – es bleibt eine Differenz von minus 42 ha.

Damit ist das Schädigungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG auch hier einschlägig.

8.3.1.2. FFH-Anhang-IV-Arten

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.2 vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist für keine der hier prüfrelevanten Arten eine Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG hinreichend wahrscheinlich.

Lediglich für die gewässeraffine **Große Moosjungfer** ist die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Zeitraum nicht zu erhalten – eine vorlaufende Realisierung von funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen (bspw. die Herrichtung mäßig saurer bis neut-



raler, stehender Gewässer mit stark besonnten Flachwasserzonen bzw. oligotrophe Stillgewässer) ist nicht möglich. Erst mit Erreichen des finalen Zielzustandes (drei Seen) werden wieder geeignete Habitate für die Art im räumlichen Kontext neu geschaffen.

Damit ist bezogen auf den hier zu bewertenden Zwischenzustand (Schaffung standsicherer Hohlformen für die drei Seen) für diese Art eine Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig.

Für alle anderen FFH-Anhang-IV-Arten wird auch das vorgenannte Schädigungsverbot nicht ausgelöst.

Teil B) Artenschutz im Zuge des Wasseraufgangs in den drei Seen

8.4. Vorbemerkung

Die folgenden Kapitel befassen sich mit der Prüfung des besonderen Artenschutzrechts im Zusammenhang der mit dem Wasseraufgang (Grundwasserwiederanstieg + Flutung) mit der Konsequenz der Schaffung dreier Bergbaufolgeseen.

Der zu betrachtende Zeitraum für den Teil B) liegt demnach zwischen dem Ende der bergmännischen Arbeiten in den drei Hohlformen (2029 / 2031) und dem Erreichen des Zielwasserstandes in den drei Seen etwa 2044 / 2046 (s.u.).

Das „Delta“ zwischen Teil A) und B) besteht demnach nur in im Wasseraufgang in den hergestellten standsicheren Hohlformen – vergleiche **Anlagen 4-1** und **4-2** mit den **Anlagen 5-1** und **5-2**.

Zu betrachten sind mit Blick auf die Prüfung der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG somit nur „Handlungen“, die mit dem o.g. Wasseraufgang verbunden sind.

In den zugehörigen **Prüfsteckbriefen des Anhangs 4 (Teil B)** wird deshalb auch nur das „Delta“ einer erweiterten Prüfung unterzogen.

8.5. Artenschutzrelevante Strukturen und Nutzungen im Bereich der Hohlformen

Gemäß dem in den **Anlagen 4-1** und **4-2** dargestellten Endzustand nach Beendigung der bergmännischen Arbeiten, sind die so hergestellten Hohlformen für die drei Seen geprägt von den finalen Rekultivierungsschritten der Erstbegrünung der modellierten Böschungen.

Nach der Schüttung und Böschungsstabilisierung werden die Flächen einer Oberflächengestaltung unterzogen. In der Regel werden sie grobplaniert, grundmelioriert und zwischenbegrünt. Unter „Grundmelioration“ wird hier das oberflächennahe Einarbeiten der Meliorationmittel (Kal-



kung und Nährstoffversorgung) zusammengefasst. Dies führt zu einer grundlegenden Aufwertung der primär kulturfeindlichen Kippensubstrate. Im Regelfall erfolgt auf diesen Flächen eine Einsaat mit Grasmischungen, um die Winderosion zu begrenzen.

8.6. Beschreibung des Vorhabens (Teil B) und des Planzustandes – Schaffung dreier Seen

Mit der Beendigung der bergmännischen Arbeiten im Zuge des ABP und mit dem Beginn der Flutung werden auch schrittweise die Entwässerungselemente außer Betrieb genommen - dies führt zum Grundwasserwiederanstieg (GWWA). Es ist zur zeitlichen und qualitativen Optimierung der Füllung der drei Seen zusätzlich zum GWWA eine gezielte Flutung durch die Überleitung von Oberflächenwasser aus benachbarten Vorflutern geplant.

Die Flutung des Heinersbrücker und Jänschwalder Sees ist über das Einzugsgebiet der Spree (über Hammergraben und Trinitz) und Neiße (Neißeüberleitung), die Flutung des Taubendorfer Sees über das Einzugsgebiet der Neiße (Neißeüberleitung) geplant.

Es sind für diese Flutung bauliche Maßnahmen notwendig, die aber im Detail noch nicht geplant sind (Verteilerstation, Einlauf-/Auslaufbauwerke, Pumpstation, Rohrleitung etc.). Die damit einhergehende artenschutzrechtliche Bewertung ist im Zuge des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens der Bergbaufolgeseen vorzunehmen.

Es ist vorgesehen ein GWWA bzw. eine gezielte Flutung

- des Heinersbrücker See (HBS) ab 2029 bis 2044 (Zielwasserstand: 61,9 m NHN);
- des Jänschwalder See (JWS) ab 2029 bis 2044 (Zielwasserstand: 62 m NHN);
- des Taubendorfer See (TDS) ab 2031 bis 2046 (Zielwasserstand: 56,5 m NHN).

Die Füllung der Gewässerhohlformen erfolgt somit durch eine gesteuerte Flutung mittels Überleitung von Wasser aus der Spree und der Neiße sowie untergeordnet durch das aufgehende und anströmende Grundwasser. Damit wird die Einhaltung der geotechnisch und gütechemisch erforderlichen Mindestanstiegsgeschwindigkeit und die schnellstmögliche Erreichung des definierten Endwasserstandes gewährleistet. Die Füllungsdauer der Seen reduziert sich durch die Fremdwasserzuführung auf 15 – 20 Jahre gegenüber einer ausschließlichen Füllung durch aufgehendes Grundwasser (ca. 25 – 30 Jahre).

Die abschließende Entscheidung zu den konkreten Vorgaben und Abläufen der Fremdwasserflutung obliegt dem erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der drei Seen.

8.7. Verteilung und Ausdehnung der Habitattypen – Ausgangszustand im Bereich der späteren Seeflächen

Der prägende Habitattyp in den Hohlformen der drei Seen während des Wasseraufgangs in den Seen ist ein extensiv genutztes Offenland.



Diese sind zum Zeitpunkt des Beginns der Flutung noch als „zwischenbegrünte Kippenflächen“ anzusprechen, mit zunehmender Dauer der Flutung in ihrer Struktur eher als „offengehaltene, extensiv genutzte Grünländer“ (siehe **Anlagen 4-2** und **5-2**, dort **Habitattyp 2a**).

Durch die Schaffung der drei Seen geht als o.g. „Delta“ des Teil B) etwa 513,37 ha Fläche des Habitattyps 2a in den Habitattyp 6 (Bergbaufolgesee) über.

Es ergibt sich damit folgende finale Flächenbilanz (relevant sind nur die farblich kennzeichneten Änderungen gegenüber Tabelle 5 (s.o.):

Tabelle 6: Anzahl und Ausdehnung der Flächen unterschiedlicher Habitattypen im Projektgebiet ABP Tgb. Jänschwalde (Ist-Zustand 2024 und Ziel-Zustand 2044 / 2046 - vergleiche Pläne 3-0 und 5-2

Habitattyp		Ist in ha	Habitattyp	Plan in ha	Δ in ha
1	Rohbodenkippe / Sukzessionsfläche	2.083,11	-	-	- 2.083,11
2a	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (jung)	450,08	Offengehaltenes, extensiv genutztes Grünland	164,77	- 285,31
2b	Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe (alt)	67,55	Extensiv genutzte Grünländer, Staudenfluren – teilweise mit Gehölzaufwuchs	195,65	+ 127,10
3	Landwirtschaftlich genutzte Bereiche	63,24	Landwirtschaft: Ackernutzung / Intensivgrünland	183,05	+ 119,81
4	Forstlich genutzte Bereiche	85,93	Forstwirtschaft: Wirtschaftswald	1.723,03	+ 1.637,10
5	Bereiche mit temporärer natürlicher Sukzession	417,12	Forstwirtschaft: Naturschutzwald	375,86	- 41,62
6	Himmelsteiche im Tagebau(tiefsten)	3,68	Kleingewässer in der Malxeau, Gräben, Feuerlöschteich , ökologisch gestaltete Wasserentnahmestellen, Bergbaufolgeseen	531,49	+ 527,81
7	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	87	Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen	83,86	- 3,14
Summe:		3.257,71	Summe:	3.257,71	

8.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen – Flutung der Seen

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren des im Teil B) ergänzend zu untersuchenden Vorhaben, des Wasseraufganges in den Hohlformen und die daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen aus der Sicht des Artenschutzes dargestellt.



Die Auswahl der relevanten Wirkfaktoren orientiert sich hierbei im Sinne von GASSNER, BERNOTAT UND WINKELBRANDT (2010) an den „vernünftigerweise vorhersehbaren“ negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Tabelle 7: Füllung der Hohlformen, Wirkfaktoren, potenzielle Beeinträchtigungen und am stärksten betroffene Tiergruppen

Füllung der Hohlformen	Wirkfaktor potenzielle Beeinträchtigungen	Tiergruppen besondere Betroffenheit
Zwischenbegrünte Kippen und Böschungen		Habitattyp 2a
Wasseraufgang	Überflutung und Überstauung vorhandener Vegetationsdecke oder früherer Sukzessionsstadien (Pionierbesiedlung) <ul style="list-style-type: none">• Schädigung von Individuen• Verlust von Habitatflächen• Scheuchwirkung, Meidung	<ul style="list-style-type: none">• Vögel• Reptilien

Es sind demnach folgende Wirkpfade (\Rightarrow) und Beeinträchtigungsketten (\rightarrow) von besonderer Prüfrelevanz:

- \Rightarrow **Flächenbeanspruchung durch Überflutung und Überstauung**
 - \rightarrow Verluste von wenig mobilen Individuen und Entwicklungsformen
 - \rightarrow Verlust / Beeinträchtigung von Habitatflächen.

8.9. SARF – Teil B) – Schritt 1: Relevanzprüfung

Zur Herkunft der Primär- und Sekundärdaten sowie zur grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Herleitung der prüfrelevanten Arten siehe Kapitel 7.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung des Wasseraufgangs in den drei Hohlformen wurde die angenommene Besiedlung des als betroffen identifizierten Habitattyp 2a analog auf den Ausgangszustand für den Grundwasserwiederanstieg bzw. die zusätzliche Flutung im Jahr 2044 (HBS, JWS) bzw. 2046 (TBS) übertragen.

Aus der Tabelle 3 (zur Legende siehe dort) ergibt sich damit eine Prüfrelevanz für die Arten des Habitattyp 2a *junge zwischenbegrünte Kippen / Offengehaltene extensiv genutzte Grünländer*.

\Rightarrow Feldlerche, Brachpieper und Grauammer sowie in den Randbereichen die Zauneidechse.

8.10. SARF – Teil B) – Schritt 2: Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

8.10.1. Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung

Der ursprünglich in der Bergbaufolgelandschaft des BKP vorgesehene Taubendorfer See reicht von der Neißeau im Osten über die Tagebauendstellung und den sich daran anschließenden



nördlichen Teil des Westrandschlauches bis zur Tagebauablaschung nahe der Ortslage (OL) Jänschwalde-Kolonie im Westen des Tagebaus.

Die Wasserhöhe des Taubendorfer Sees orientierte sich an der Wasserhöhe des unmittelbar östlich verlaufenden Eilenzfließes, welches den Wasserüberschuss aus dem See aufnehmen sollte und in die Lausitzer Neiße münden würde.

Im Rahmen der Fachplanungen zum ABP Tagebau Jänschwalde wurde festgestellt, dass ein solcher Wasserspiegel im westlichen Teil des Tagebaus nachbergbaulich zu erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserdynamik sowie zu einer wesentlichen Verschiebung der Wasserscheide zwischen den Flussgebieten der Spree und Lausitzer Neiße, respektive den Hauptstromgebieten Elbe und Oder gegenüber der vorbergbaulichen Situation führt. Die Folge dessen wäre eine dauerhaft verbleibende Grundwasserbeeinflussung der Randbereiche des Tagebaus vorrangig im Westen einschließlich der Landschaftseinheit „Jänschwalder Laßzinswiesen“, in der sich anteilig die Teilgebiete „Jänschwalder Wiesen“ und „Gubener Vorstadt“ des FFH-Gebiets „Peitzer Teiche“ befinden. Das stünde den Intentionen des BKP und dem gemeinschaftsrechtlichen Habitatschutz entgegen.

Daraufhin wurden durch die LE-B unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Schaffung eines sich weitgehend selbstständig regulierenden, ausgeglichenen nachbergbaulichen Grundwasserhaushaltes,
- Vereinbarkeit der künftigen Bergbaufolgelandschaft mit den bestehenden naturschutzfachlichen und raumordnerischen Belangen und
- Beibehaltung der Flächenbilanz des BKP trotz räumlicher Verschiebung von Wasser- und Festlandsflächen

das „Drei-Seen-Konzept“ entwickelt, also drei Bergbaufolgeseen mit unterschiedlichen Wasserspiegelhöhen. Die damit einhergehende Abweichung vom BKP stellt somit für sich selbst betrachtet eine wesentliche Maßnahme der Vermeidung und Minimierung (Schutzgüter Wasser, Mensch und Arten-/Habitatschutz) dar.

Darüber hinaus ist die wasserwirtschaftlich und umweltplanerisch bevorzugte Lösung eine schnelle Füllung der Seen mittels zusätzlicher Überleitung von Wasser aus Spree und Neiße.

Die zu beantragende Flutung der Seen mittels Überleitung von Fremdwasser kann aufgrund der angestrebten Straffung der Füllungszeiträume aus Sicht des besonderen Artenschutzes als projektimmanente Maßnahme zur Minimierung der Füllungsfolgen gewertet werden (siehe auch die [Prüfsteckbriefe in Anhang 4 – Teil B](#)).

Für die Zauneidechse gelten die in Kapitel 8.2.3.2 beschriebenen Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung hier gleichermaßen.

8.10.2. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG - Ergebnisse

Die eigentliche Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände und die Ergebnisse sowie deren detaillierte Begründungen finden sich in den [Prüfsteckbriefen \(Anhang 4 – Teil B\)](#).



8.10.2.1. FFH-Anhang-IV-Arten

Für die prüfrelevante Art **Zauneidechse** werden gemäß dem Prüfsteckbrief in **Anhang 4** – dort Teil B - keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst.

Die mit dem Wasserwiederanstieg zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme potenzieller Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zur Verunfallung, Verletzung und Tötung einzelner wieder eingewanderter Zauneidechsen führen. Jedoch ist aufgrund der geringen Habitat-eignung der offenen, abgeflachten Böschungen (keine Habitatrequisiten, keine Deckung etc.) nicht von einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos gegenüber der freien Kulturlandschaft – bspw. bewirtschafteter Wald- und Ackerränder – auszugehen. Da es bei den betroffenen Einzeltieren nicht zu populationsrelevanten Verhaltensänderungen kommen kann, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Ebenso ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- (Eiablageplätze) oder Ruhestätten (essenzielle Sonnplätze, Überwinterungshabitate) der Zauneidechse sehr unwahrscheinlich.

Da es sich nicht um die Betroffenheit eines gesamten lokalen Bestandes handelt, kann jedenfalls durch die wesentlich geeigneteren angrenzenden saumreichen Strukturen von einem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden.

8.10.2.2. Europäische Vogelarten

Für die prüfrelevanten Arten der **Brutvögel** des Habitatyp 2a der „offengehaltenen, extensiv genutzten Grünländer“:

- Feldlerche → 205 BP
- Brachpieper → 3 BP
- Grauammer → 8 BP

werden gemäß den Prüfsteckbriefen in Anhang 4 (Teil B) die Verbote des § 44 Absatz Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

9. SARF Teil A) und B) – Schritt 3: Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

9.1. Vorbemerkung – Auslösung der Ausnahme

Als Ergebnis der vorgenannten Konfliktanalysen des Teils A) und B) ist festzustellen, dass hinreichend wahrscheinlich für elf europäische Vogelarten und eine FFH-Anhang-IV-Art das Schädigungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird – für einige auch das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (mit Folgenden mit einem * gekennzeichnet).

Betroffen sind:

→ Rebhuhn



- Steinschmätzer
 - Brachpieper*
 - Braunkehlchen
 - Feldlerche*
 - Ziegenmelker
 - Bluthänfling
 - Grauammer*
- und die
- Große Moosjungfer.

9.2. Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

9.2.1. Rechtliche Grundlagen

Wird prognostiziert, dass durch ein Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte, in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“



Im konkret vorliegenden Fall ist somit folgende **Trias der Ausnahmevoraussetzungen** zu prüfen:

- die belastbare Darlegung eines gesteigerten öffentlichen Interesses, welches für das Vorhaben streitet,
- das Fehlen zumutbarer Alternativen,
- das Tatbestandsmerkmal, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten trotz Realisierung des Vorhabens zu konstatieren ist.

9.2.2. Ausnahmetatbestand 1 – Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Vorbemerkung

Zwingend sind die Gründe des öffentlichen Interesses, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen. Zwingend meint also nicht nur das Vorliegen von Sachzwängen und unausweichlichen Notwendigkeiten; vielmehr soll hiermit sichergestellt werden, dass das betreffende Vorhaben gerade die Verwirklichung des jeweils verfolgten öffentlichen Interesses zum Zweck hat, das zur Rechtfertigung des Vorhabens herangezogen wird.

Überwiegend sind schließlich diejenigen öffentlichen Interessen, die in bipolarer Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen. Woraus sich das erhebliche, die artenschutzrechtlichen Belange überwiegende Gewicht ergibt, muss jeweils plausibel gemacht werden.

Auf Seiten der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfordert die Abwägung genaue Kenntnisse über Ausmaß und Qualität der im Raum stehenden Tatbestandsverwirklichungen. Als Faustregel kann überdies festgehalten werden, dass regelmäßig all' solche Gemeinwohlbelange zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen, die eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG rechtfertigen würden.

Im vorliegenden Fall

Die Durchführung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen im Tagebau Jänschwalde ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten, da sie der Herstellung einer sicheren und vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft dienen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBergG unterliegt LE-B der gesetzlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtung. Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung ergibt sich zugleich das öffentliche Interesse daran.

Die Art der Wiedernutzbarmachung ist dabei für den Tagebau Jänschwalde bereits in den folgenden Planungen und Genehmigungen festgelegt bzw. zu Grunde gelegt worden:



- a) Mit den raumordnerischen Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung im Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde hat das Land Brandenburg sein öffentliches Interesse an der festgelegten Bergbaufolgelandschaft dokumentiert. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Zur Umsetzung des „Drei-Seen-Konzeptes“ wurde die Abweichung von den Zielen Nr. 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Zielkarte *Bergbaufolgelandschaft des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde* vom 05. Dezember 2002 im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) mit Bescheid vom 20.01.2023 zugelassen.

- b) Mit dem zuzulassenden Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde erfolgt die Konkretisierung der Bergbaufolgelandschaft.

Konkretisiert ist die Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung überdies im Sonderbetriebsplan (SBP) „Natur und Landschaft“, zugelassen am 13.01.2014 (Gz: j 10-1.3-15-107) einschließlich der derzeit in der Zulassung befindlichen 1. Abänderung und Ergänzung zum SBP „Natur und Landschaft“.

Selbstverständlich muss die Herstellung der Bergbaufolgelandschaft auch geotechnischen Sicherheitsanforderungen genügen. Dafür ist die Herstellung von standsicheren Böschungen und der Gewährleistung einer Mindesttiefe der zukünftigen drei Seen erforderlich. Auch hierzu existieren gesetzliche Anforderungen (vgl. nur § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBergG) sowie entsprechende Festlegungen auf Braunkohlenplan- und Betriebsplanebene.

Abschließend wird auf die vom Land Brandenburg eingeforderte Vorsorgevereinbarung u. a. für den Tagebau Jänschwalde hingewiesen, die das bestehende öffentliche Interesse an dessen Wiedernutzbarmachung belegt.

9.2.3. Ausnahmetatbestand 2 - Nachweis der Alternativlosigkeit

Vorbemerkung

Des Weiteren darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Als Alternative kommen zunächst alle Vorhabenvarianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele, sei es auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad, noch verwirklichen lassen. Maßgeblich sind dabei auch bloße Teilziele. Folglich scheidet die Null-Variante von vornherein als Alternative aus, da der Verzicht auf ein Vorhaben keine zumutbare Alternative darstellt.



Der Vorhabenträger kann damit nicht auf Alternativen verwiesen werden, die sich auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht realisieren lassen. Des Weiteren sind Konzept- und Standortalternativen nur insoweit zu berücksichtigen, wie mit ihnen die jeweiligen (Teil-)Ziele erreicht werden können.

Die Alternativen müssen darüber hinaus zumutbar sein. Zumutbar sind nur diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht.

Im Übrigen braucht sich der Vorhabenträger nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich Schutzvorschriften, insbesondere solche des besonderen Artenschutzrechts, am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort, so dass Varianten keine Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind, die zu ähnlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen wie die vom Vorhabenträger favorisierte Variante.

Fernerhin ist der Gesichtspunkt der Flächenverfügbarkeit in der Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zu beachten; Flächen, die dem Vorhabenträger nicht gehören bzw. über die er nicht verfügen kann und in absehbarer Zeit auch nicht verfügen wird, können ihm nicht als Alternativstandort entgegengehalten werden.

Ebenfalls unzumutbar sind all solche Alternativen, deren rechtliche und technische Realisierbarkeit offensichtlich unsicher ist.

Zu prüfen ist letztlich also, ob die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten Ziele auch auf andere Weise bzw. an einem anderen Ort mit nur geringfügigen, sprich verhältnismäßigen Abstrichen und einem auch ansonsten noch verhältnismäßigen Mehraufwand ebenso verwirklicht werden können. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich dabei nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben. Zu denken ist insoweit insbesondere an verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange, Belange des Denkmalschutzes sowie der Umstand, dass im Rahmen der Alternative in größerem Umfang zwangsweise auf Flächen Dritter zugegriffen werden muss.

Im vorliegenden Fall

Die bergrechtlich gebotene Durchführung der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung der BFL entsprechend gesetzlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtung, der übergeordneten Landesplanung (BKP), dem Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und den öffentlich-rechtlichen Zulassungen (ABP, SBPs) ist ohne zumutbare räumliche und inhaltliche Alternative. Der Standort ist mit dem ehemaligen Tagebau Jänschwalde „gesetzt“ – es werden bei der Umsetzung der Maßnahmen bereits alle zumutbaren Anstrengungen für einen möglichst schonenden, hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Minimum begrenzten Umgang mit den betroffenen Arten unternommen.



9.2.4. Ausnahmetatbestand 3 – Neutralitätsprüfung

Schließlich ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert sowie die ggf. weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gewahrt sind.

Vorbemerkung

Mit dem Begriff „*Populationen einer Art*“ stellt § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht auf die lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG ab, sondern nimmt den Populationsbegriff des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG in Bezug (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az.: 9 A 22.11, juris, Rn. 135; VGH München, Urteil vom 29.03.2016, Az.: 22 B 14.1875, juris, Rn. 68 f.). Eine Population ist demnach die Gesamtheit der Individuen einer Art innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets, die in einer generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehung zueinanderstehen. In der Praxis hat sich hier der „Naturraum“ als relevante Bezugsgröße etabliert. In der Praxis ist der hier angesprochene Ausnahmetatbestand, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gewährleistet bleibt, in der Regel durch geeignete und zumutbare populationsstabilisierende Maßnahmen, sog. FCS-Maßnahmen, sicherzustellen. Das Kürzel „FCS“ steht dabei für das englische „*favourable conservation status*“, das dem deutschen Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ entspricht.

Klärungsbedürftig ist weiterhin die Formulierung, „*wenn ... sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert*“. Für die betroffenen Vogelarten darf sich gemäß Art. 9 i. V. m. Art. 13 der EG-VS-RL „*der derzeitige Zustand nicht verschlechtern*“. Für die betroffene FFH-Anhang-IV-Art gilt gemäß Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zunächst der Erhalt des „günstigen“ Erhaltungszustandes als Maßstab – wobei auch Ausnahmen bei einem schlechter als „günstigen“ Zustand möglich sind, wenn sich der derzeit ungünstige Zustand vorhabenbedingt nicht weiter verschlechtert und das Vorhaben eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht dauerhaft verhindert.

Im vorliegenden Fall

Die vom Vorhaben lokal betroffenen Bestände sind:

Ergebnis aus Teil A)

Arten des Habitattyp *Rohböden und Sukzessionsflächen*

- 27 BP Rebhuhn
- 115 BP Steinschmätzer
- 13 BP Brachpieper
- 19 BP Braunkehlchen



Durch die nachweislich stabilen Bestände in den nicht mehr beeinflussten Arealen des ehemaligen Tagebau Jänschwalde (Monitoring K&S 2015 bis 2019) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten *Rebhuhn* und *Braunkehlchen* in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen.

Für den *Steinschmätzer* und den *Brachpieper* kommen die Gutachter zu einem abweichenden Ergebnis. Die beiden Arten werden in den gewünschten Bestandsgrößen nicht zu halten sein. In der endgestalteten Bergbaufolgelandschaft werden allenfalls einzelne, wenige Reviere verbleiben. Diese Entwicklung wird beim *Steinschmätzer* nur wenige Jahre brauchen - der *Brachpieper* läuft da noch etwas nach. Die ermittelten Bestandsgrößen aus dem Monitoring vermitteln da zunächst ein anderes Bild. Hiernach scheinen beide Arten stabile, teils sogar steigende Bestände aufzuweisen. Hier ist aber zu beachten, dass sich bis 2018 das betrachtete Untersuchungsgebiet mit der fortschreitenden Rekultivierung der Brückenkippe kontinuierlich vergrößert hat.

Vor allem bei *Steinschmätzer* fällt bei genauer Betrachtung auf, dass sich dessen Reviere quasi mit der fortschreitenden Renaturierung bzw. der Sukzession kontinuierlich nach Norden verschieben, immer dorthin, wo sich die Renaturierung im frühesten Stadium befindet. Beim *Brachpieper* erfolgt die gleiche Entwicklung, jedoch etwas verlangsamer ab.

Letztendlich kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass für diese beiden Arten – jedenfalls durch die enormen Flächenverluste dieses Habitattyps in sehr kurzer Zeit (etwa 2024 bis 2029) - keine nachweislich stabilen Bestände in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) verbleiben. Für den Zeitraum der laufenden Renaturierung schon, aber sobald die Ziellandschaften hergestellt sind und die Sukzession voranschreitet, beginnt der Bestandseinbruch beim *Steinschmätzer* sehr schnell, beim *Brachpieper* offenbar etwas langsamer. Die dokumentierte Entwicklung in den gemonitorten Forstflächen zeigen, dass die beiden Arten in der "Normallandschaft", mit Landwirtschafts- und Forstflächen, sehr schnell und nahezu vollständig verschwinden.

Ausweislich des Sonderbetriebsplanes „Natur und Landschaft“ für den Tagebau Jänschwalde in der Fassung der 1. Abänderung und Ergänzung (23.09.2024) werden mit den Kompensationsmaßnahmen K16 bis K19 für Bodenbrüter geeignete umfangreiche Lebensräume geschaffen. Diese Lebensräume werden in ihren Anfangsstadien auch für *Steinschmätzer* und *Brachpieper* geeignet sein, die vegetationsarme Offenflächen bevorzugen. Die Sukzession wird jedoch zu natürlichen Veränderungen dieser Lebensräume führen und damit zu einer natürlichen Reduzierung der für *Steinschmätzer* und *Brachpieper* geeigneten Habitate.

Daraus folgt, dass mit der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft zwar geeignete Habitate für *Steinschmätzer* und *Brachpieper* neu geschaffen werden, diese jedoch natürlicherweise nicht dauerhaft verbleiben werden. Eine nie endende „künstliche“ Aufrechterhaltung von geeigneten Habitaten zum Zwecke ihres dauerhaften Verbleibs für 115 BP *Steinschmätzer* und 13 BP *Brachpieper* im Sinne populationsstabilisierender Maßnahmen erscheint bei den Habitatansprüchen der beiden Arten in Art und Umfang durch eine geeignete FCS-Maßnahme unerfüllbar und damit auch nicht zumutbar.



Damit ist die hier betrachtete Ausnahmevoraussetzung des Neutralitätsgebotes für den Steinschmätzer und den Brachpieper nicht zu erfüllen.

Arten des Habitattyp „Bereiche mit natürlicher Sukzession“:

- 1 BP Ziegenmelker
- 1 BP Bluthänfling
- 1 BP Rebhuhn

Aufgrund der weiterhin erhaltenen ausgedehnten und zahlreichen Teilflächen dieses Habitattyp in den Randbereichen und im Zentrum des ehemaligen Tagebau Jänschwalde („grünes Herz“ und vor allem auch im Verbindungskorridor zwischen Jänschwalder und Heinersbrücker See → „Naturschutzwald“) - werden gleichartige Lebensräume großflächig weiter vorhanden bleiben – vgl. **Anlagen 3-0 und 4-2**.

Weite Flächen des „grünen Herzens“ sind schon renaturiert und bilden einen neuen, nahezu ungestörten Lebensraum im Zentrum des Tagebaus Jänschwalde, dessen Habitatqualitäten für die genannten Arten stetig zunimmt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen.

Arten der Himmelsteiche und wassergefüllten Senken

- einzelne wenige Exemplare der Große Moosjungfer (≤ 10).

Durch die geringe Größe der unterstellten, lokal betroffenen Bestände an den Kleingewässern im Tagebau Jänschwalde ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Großlibelle in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen.

Ergebnis aus Teil B)

Arten des „Offengehaltenen, extensiv genutzten Grünlandes“:

- 205 BP Feldlerche
- 3 BP Brachpieper
- 8 BP Grauammer

Durch die nachweislich stabilen Bestände im Tagebau Jänschwalde (Monitoring K&S 2015 bis 2019) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten **Feldlerche und Grauammer** in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen. Auch für den Brachpieper, der in der überwiegend angestrebten Normallandschaft mit intensiver Land- und Forstwirtschaft nur schwerlich neue geeignete Habitate findet, sind im Bereich des extensiv offengehaltenen Korridors (Mähwiesen) zwischen Jänschwalder und Heinersbrücker See und der Malxe sowie in den Saumbereichen der Malxeau selbst Ansiedlungen des Brachpiepers in der o.g. Größenordnung von 3 Brutpaaren denkbar.



Für die Feldlerche kommt es wasserwiederanstiegsbedingt zu einem Verlust des Lebensraumes für 205 Brutpaare. Durch die Nähe zum ehemaligen Tagebau Cottbus Nord und dessen aktueller Flutung verlieren in der Zusammenschau mehr als 1.000 Brutpaare in den nächsten Jahren ihren Lebensraum – das hat auch auf der Betrachtungsebene des Naturraumes Auswirkungen auf die Stabilität des Erhaltungszustandes.

9.3. Ergebnis der Ausnahmeprüfung

Die Ausnahme ist aus gutachterlicher Sicht begründet für:

- *Rebhuhn*
- *Braunkehlchen*
- *Feldlerche*
- *Ziegenmelker*
- *Bluthänfling*
- *Grauammer*

und die

Große Moosjungfer,

- ➔ da es zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gibt, das Vorhaben in der beantragten Form zuzulassen, welche gegenüber dem Umfang der konkret ermittelten Verbotsauslösungen überwiegen;
- ➔ da keine zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen, d.h. es gibt keine Möglichkeit, den mit dem Vorhaben verbundenen Zweck – die auch mit der ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung und Herstellung der Bergbaufolgelandschaft begründeten Arbeiten zur Umsetzung des ABP zum Tagebau Jänschwalde - mit geringeren oder keinen Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten zu erreichen;
- ➔ da der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten bleibt.

Da jedoch letztgenannter Tatbestand - wie oben im Kapitel 9.2.4. dargelegt - für den *Steinschmätzer* und den *Brachpieper* im Zeitraum bis zur Herstellung der standsicheren Hohlformen der drei Seen (Teil A) nicht erreichbar ist, verbleibt für diese beiden Arten nurmehr der Weg über eine **Befreiung**. Dies gilt ebenso für die *Feldlerche* (Teil B) auch für diese Art ist eine **Befreiung unausweichlich**.



10. Teil A) Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG

10.1. Ergebnis der Ausnahmeprüfung gemäß § 47 Abs. 5 BNatSchG

Eine Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 BNatSchG kommt für das Vorhaben im Falle der **beiden** Arten *Brachpieper* und *Steinschmätzer* **sowie der Feldlerche**, aufgrund der Unmöglichkeit der Erfüllung der dritten Voraussetzung der Neutralität des Vorhabens, nicht in Betracht.

Die Beibringung von Maßnahmen zur Populationsstabilisierung (FCS-Maßnahmen) insbesondere für die überwiegend in der BFL der Niederlausitz beheimateten Arten *Steinschmätzer*, *Brachpieper* **und Feldlerche** ist in der erforderlichen Art und vor allem dem erforderlichen Umfang unmöglich und damit unzumutbar.

FCS-Maßnahmen für diese Arten müssten derart speziell und umfassend sein (2.000 ha Rohböden und Sukzessionsflächen ... dauerhaft im Pionierstadium zu bewahren), dass bei ihrer Umsetzung zur „Wiedergutmachung“ dieselben qualitativen und quantitativen Zwänge auf die Bergbautreibende zukämen, wie sie jetzt aufgrund der Unmöglichkeit ihrer Umsetzung zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbote führen. Dies erscheint schon auf den ersten Blick als unzumutbare Härte bzw. zu einer unzumutbaren Belastung.

10.2. Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG

Die LE-B beantragt deshalb eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG.

Diesem Antrag steht im Hinblick auf die Arten *Brachpieper* und *Steinschmätzer* nicht entgegen, dass mit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Tagebau Jänschwalde vom 03.08.2015 (Gz. LUGV_RS7-4743/65+5#180512/2015) bestimmte Flächennachweise zur Ansiedlung in der Bergbaufolgelandschaft gefordert worden waren, da dieser Bescheid durch den Zwischenbescheid vom 28.03.2024 (LFU-N1-4312/70+31#294852/2023) ersetzt worden ist, weshalb er sich gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG im rechtlichen Sinne erledigt hat und nicht mehr wirksam ist. Unabhängig davon ist darauf aufmerksam zu machen, dass die im Bescheid vom 03.08.2015 unter Nebenbestimmung d) im Hinblick auf die beiden Arten geforderte Herstellung von großflächigen und zusammenhängenden Offenlandbereichen von mindestens 100 ha ausweislich des Sonderbetriebsplans „Natur und Landschaft“ in der Fassung der 1. Abänderung und Ergänzung (23.09.2024) mit den Kompensationsmaßnahmen K16 bis K19 geplant ist; allein diese Offenlandbereiche natürlicherweise nicht dauerhaft verbleiben werden (siehe Kap. 9.2.4).

10.2.1. Darlegung gesteigerter Gründe zur Realisierung des Vorhabens

Die Umsetzung des ABP zum Tagebau Jänschwalde dient **unmittelbar**:

- der Abwendung erheblicher land- und forstwirtschaftlicher Schäden - insbesondere im Falle einer ausbleibenden Rekultivierung der BFL;



- dem Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit – insbesondere im Falle einer ausbleibenden Böschungs- und allgemeinen Standsicherheit der gekippten Bereiche,
- dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung des ABP – hier: Umsetzung des Bergrechts sowie der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Braunkohleplans.

Die Umsetzung des ABP zum Tagebau Jänschwalde dient **mittelbar** dem reibungslosen Fortgang der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung.

Die gesteigerten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der bergbaulichen Tätigkeiten zur Braunkohlengewinnung im Tagebau Jänschwalde wurden mit bestandskräftigem artenschutzrechtlichen Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Spree-Neiße vom 21.12.2010 (Az.: 70.1.07-26-10-§ 44 TGBJän) behördlich bestätigt und können für die anstehende Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung im Rahmen des ABP zum ehemaligen Tagebau Jänschwalde herangezogen werden.

10.2.2. Darlegung der Alternativlosigkeit des Vorhabens

Die Durchführung der Wiedernutzbarmachung der BFL entsprechend der übergeordneten Landesplanung (BKP) und den öffentlich-rechtlichen Zulassungen (HBP, SBP, ABP) ist ohne zumutbare räumliche und inhaltliche Alternative.

Der Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“, zugelassen am 13.01.2014 (Gz: j 10-1.3-15-107), einschließlich der derzeit in Erarbeitung befindlichen 1. Abänderung und Ergänzung, setzen die o. g. gesamt- und fachplanerischen Zielsetzungen auf der Fläche des ABP um. Es werden die Belange des Natur- und Wasserschutzes ebenso berücksichtigt, wie die Interessen der Grundeigentümer und ehemaligen Bewirtschafter der betroffenen Flächen.

Das Fehlen zumutbarer Alternativen wird im Kapitel 9.2.3 schon für die Ausnahme schlüssig hergeleitet. Im selben Sinne ergänzt werden kann, dass das, was für die Braunkohlengewinnung im Tagebau Jänschwalde selbst mit dem artenschutzrechtlichen Ausnahmebescheid der UNB des Landkreises Spree-Neiße vom 21.12.2010 (Az.: 70.1.07-26-10-§ 44 TGBJän) behördlich bestätigt wurde, auch für die Rekultivierungsarbeiten im ABP herangezogen werden kann.

10.2.3. Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen

Die Durchführung der Vorschriften des § 44 ff. BNatSchG führt im konkreten Fall zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen **unzumutbaren Belastung** der LE-B:

- ⇒ Es handelt sich bei der Auslösung von VBT durch die Wiedernutzbarmachung (Oberflächengestaltung) von BFL um einen *atypischen Sonderfall* des speziellen Artenschutzes:
 - rechtlich: Es handelt sich bei der Rekultivierung und Renaturierung nicht um einen neuen „Eingriffstatbestand“ (i. S. d. § 14 ff. BNatSchG), sondern im Gegenteil sogar um einen Aspekt der Kompensation (vgl. § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). Die



- notwendigen Maßnahmen sind Teil des anhaltenden bergbaubedingten Eingriffs. Die Umsetzung des SBP NuL konkretisiert die mit der Zulassung des Abbaus erteilte Eingriffsgenehmigung;
- inhaltlich: Die Umsetzung des SBP NuL dient auch der artenschutzrechtlichen Kompensation für die zugelassenen Gewinnungstätigkeiten. Beispielsweise sichert die Etablierung von Wald im ABP den Erhaltungszustand von waldliebenden Arten, die bei der Beräumung im Vorfeld des laufenden Gewinnungsbetriebs beeinträchtigt wurden;
 - zeitlich: Der zurückliegende bergbauliche Eingriff, die noch anstehenden Rekultivierungstätigkeit (und die damit verbundenen Verbotsauslösungen) und die Entwicklung einer alle Belange (Forst, Naturschutz und landwirtschaftliche Folgenutzung) wahrende BFL im Endzustand erstrecken sich über mehrere Jahrzehnte.
- ⇒ Es handelt sich - geschuldet der Historie des Braunkohlenbergbaus und der enorm langen „Sukzessions- und Entwicklungszeiträume“ der Bergbaurekultivierung - um eine für den Gesetzgeber nicht typisierbar regelungsfähige Fallkonstellation. Sie führt zwangsläufig zu unzumutbaren Belastungen gegenüber einem ansonsten vom besonderen Artenschutzrecht betroffenen Vorhabenträger.
- ⇒ Die Fragen der Behandlung des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 ff. BNatSchG und die damit verbundenen unzumutbaren Belastungen für LE-B stellen sich regelmäßig wiederkehrend bei jeder einzelnen Maßnahme zur Umsetzung des ABP.
- ⇒ Im konkreten Fall würde als Folge eines unreflektierten Vollzugs des § 44 Abs. 1 BNatSchG, d.h. der Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen eine „Konservierung“ des ‚status quo ante‘ (d.h. des derzeitigen Rekultivierungszwischenstandes), wie auch durch die Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (FCS-Maßnahme → „Konservierung des ‚status quo‘ eines Pionierstadiums“ an anderer Stelle) von LE-B, ein immer wiederkehrendes, höherem Recht widersprechendes „Sonderopfer“ verlangt.
- ⇒ Die Flächen müssten dauerhaft für die Öffentlichkeit gesperrt und unter dauernder Bergaufsicht bleiben. LE-B würde an der Umsetzung der gesetzlichen Wiedernutzbarmachungspflicht gehindert.
- ⇒ Die konkrete grundstücksbezogene Privatnützigkeit im betrachteten Geltungsbereich des ABP ginge verloren. Die BFL könnte nicht im Sinne der landesplanerischen Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Zulassungen (als Grundlage des noch laufenden Gewinnungsbetriebes) endgestaltet werden.

Durch die Regelungen des § 67 Abs. 3 BNatSchG liegt die Beauftragung allgemeiner „Wiedergutmachungsmaßnahmen“ (bspw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) – ohne eine besonders enge fachliche und räumliche Bindung an die konkret betroffenen Arten – auf der Basis einer



„kann“-Regelung im Ermessen der federführenden Behörde. Es handelt sich nicht um eine Befreiungsvoraussetzung. Es liegt darin die Chance weitere unbeabsichtigte unzumutbare Belastungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund kann die LE-B für den konkreten Fall des SARF eine **Befreiung auf der Basis des § 67 Abs. 2 BNatSchG** zur Bewältigung des Verbots Nr. 3 des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beantragen für

- ⇒ für die Europäischen Vogelarten: *Steinschmätzer* und *Brachpieper* für den Zeitraum der Herstellung standsicherer Hohlformen;
- ⇒ für die Europäischen Vogelart: *Feldlerche* für den Zeitraum des Wasseraufgangs zur Schaffung dreier Seen.

Im konkreten Fall steht die zu beantragende Befreiung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit („Eigentumsgewährleistung“) in Einklang.

Es besteht ein Anspruch auf eine **zumutbare** Umsetzung der betreffenden Rechtsnorm im konkret betrachteten Sonderfall.

11. Literatur

- BEUTLER, H.; BEUTLER, D. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2).
- BFN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* Linnaeus 1758 – Zauneidechse. – In : Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/I Echsen (Sauria II). – Wiesbaden
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- BRINKMANN, R.; BEHR, O.; NIERMANN, I; REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4: 457 S.
- ENGELMANN, W-E. ET AL. (1993): Lurche und Kriechtier Europas. Neumann Verlag, Radebeul.
- FELLENBERG 2012: Neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumgehung Freiberg, Umwelt- und Planungsrecht 9/2012
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching, 879 S.



- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7, Berlin: Springer.
- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)
- HORN, R.; SIMON, L.; STÖRGER, L.; UNKEL, I. (2008): Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie. Natur und Landschaft 83 (5): 206
- KIEL, E.-F. (2005) Artenschutz in Fachplanungen - Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten; LÖBF NRW, Dezernat: Artenschutz – Vogelschutzwarte - Castroper Straße 30 in 45665 Recklinghausen; LÖBF-Mitteilungen 01/05
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Arbeitspapier.
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (LS BB) - Artenschutz ASB 2018: „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“
- LAU 2012: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumgehung Freiberg – die „Westumfahrung Halle“ des Artenschutzrechts?, Rechtsanwalt Dr. Marcus Lau, Kanzlei Füßer & Kollegen, Leipzig
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Jg.11 Heft 1,2, Potsdam.
- LUA (Landesumweltamt) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2, 3).



- Mierwald 2016: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (überarbeitete Fassung).
- RYSLAVI, T.; MÄDLOW, W.; JURKE, M. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4).
- SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4).
- STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): S. 159-227.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt.

